

**Bezüglich Datenschutzrechtlicher Informationspflichten im Bauleitplanverfahren teilt die planende Gemeinde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO nach Art. 13 und 14 DSGVO das Nachstehende mit:**

## **1. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Herr Florian Wolf – CyberTecc GmbH  
Siegenburger Straße 8  
93333 Neustadt a.d. Donau

Telefon: 09445 / 750 7092  
E-Mail: info@cybertecc.de

## **2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des hier gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## **3. Art personenbezogener Daten**

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

## **4. Empfänger der personenbezogenen Daten**

- Verwaltung der Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
- Rat der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höhere Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit des Bauleitplans
- Dritte, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind, insbesondere das Planungsbüro PUNCTOplan

## **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen

Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, konkret beim Landesbeauftragten für Datenschutz

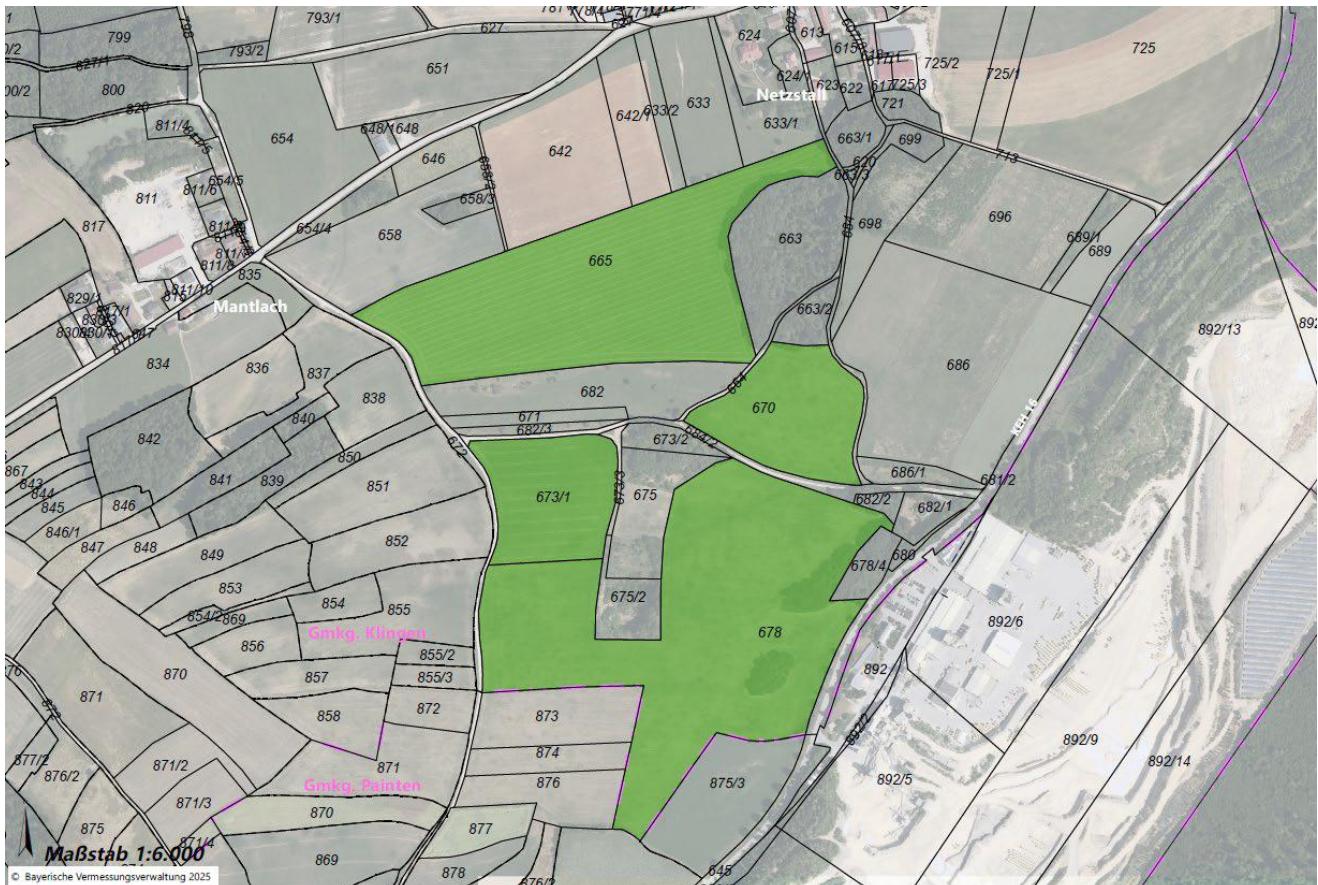
# Bekanntmachung

## Auslegung des Planvorentwurfes für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Painten hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit), die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen.

Das Plangebiet wurde um zwei Flurstücke erweitert und hat nun eine Gesamtgröße von ca. 23,6 ha. Es liegt nördlich des Markt Painten, südwestlich des Ortsteils Netzstall und südöstlich des Ortsteils Mantlach. Es umfasst die Flurstücke 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Übersicht der Lage des Plangebietes im Marktgemeindegebiet

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 09.12.2025 – sowie die nach Einschätzung der Marktgemeinde Painten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, werden in der Zeit vom

**12.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026**

im Internet veröffentlicht unter:

- <https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
- <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Zudem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten, während den allgemeinen Öffnungszeiten [Vormittags: Montag – Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr; Nachmittags: Montag: 13.00 – 16.30 Uhr, Dienstag - Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr] öffentlich aus.

Auch die DIN-Norm EN 50341-1 (VDE 0210-1) liegt in diesem Zeitraum unter o.g. Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Der Öffentlichkeit wird hierdurch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:**

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser und Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Lokalklima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter, sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten
- Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den umweltrelevanten Themen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rückbau, Waldabstand, Abstand zur Wohnbebauung, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Anpflanzungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz, Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, Immissionen, Sichtschutz, vorhandene Leitungen, Starkregen, Niederschlagswasser, Grundwasserschutz, Bodenschutz, Geohazards, Altlasten, Brandschutz

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf per E-Mail an die Adresse [netzstall@punctoplan.de](mailto:netzstall@punctoplan.de) übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich an das Rathaus (Adressen s. oben), oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Gemeinde entscheidend. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Painten, den 10. Dezember 2025**

**MARKT PAINTEN**

**Raßhofer, 1. Bürgermeister**



**angeschlagen am: 11.12.2025  
abgenommen am: 01.02.2026**



# **Markt Painten**

Marktplatz 24, 93351 Painten



---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall"**

---

### **BEGRÜNDUNG**

**Fassung vom 09.12.2025**

### **ENTWURF**

---

**PUNCTO** *plan*

Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Tel. 08251 – 20 46 04 30



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes.....	5
<b>2.</b>	<b>Planungsgegenstand .....</b>	<b>5</b>
2.1	Anlass der Planung .....	5
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	6
2.2.1	<i>Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien .....</i>	6
2.2.2	<i>Energiespeicherung.....</i>	7
2.2.3	<i>Eine Beweidung der Fläche.....</i>	7
2.2.4	<i>Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.....</i>	7
2.2.5	<i>Weitere Ziele.....</i>	7
<b>3.</b>	<b>Planinhalte und Planfestsetzungen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Zeichnerische und textliche Festsetzungen .....	8
3.1.1	<i>Planzeichnung.....</i>	8
3.1.2	<i>Art der Nutzung.....</i>	8
3.1.3	<i>Maß der baulichen Nutzung.....</i>	8
3.1.4	<i>Einfriedung.....</i>	8
3.1.5	<i>Grünordnung und Pflegemaßnahmen.....</i>	8
3.1.6	<i>Vorgaben zur Reinigung.....</i>	9
3.2	Flächenbilanz.....	9
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen des Bauleitplans .....</b>	<b>9</b>
4.1	Klimaschutz .....	9
4.2	Kosten .....	9
4.3	Erschließung.....	10
4.4	Immissionsschutz.....	10
4.5	Denkmalschutz .....	10
4.6	Altlasten.....	10
4.7	Geogefahren.....	10
4.8	Grundwasserschutz.....	10
4.9	Kulturlandschaft .....	11
4.10	Landschaftsbild.....	11
4.11	Natur und Artenvielfalt.....	11
4.12	Naturnahe Landwirtschaft.....	12

4.13	Ökonomische und fiskalische Auswirkungen.....	12
4.14	Leitungen .....	12
4.15	Brandschutz .....	12
<b>5.</b>	<b>Abwägung .....</b>	<b>13</b>
5.1	Abwägung der geprüften Planungsalternativen.....	13
5.2	Abwägung der Umweltbelange.....	13
5.3	Abwägung der Belange der Landwirtschaft.....	13
5.4	Abwägung der negativen Auswirkungen.....	14
5.5	Abwägung der positiven Auswirkungen .....	14
5.6	Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung.....	14
<b>6.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>15</b>

## 1. Einführung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem sind die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen. Dieser wird als eigenständiges Dokument nach den Vorgaben des § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 des BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und der Umgriff des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Es befindet sich etwa 50 Meter südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 Meter südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt ca. 23,6 Hektar. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebietes stehen durch einen langjährigen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer für die Realisierung des Solarparks zur Verfügung. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Vorhaben- und Erschließungsplan abgebildeten Zufahrten. Der abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

## 2. Planungsgegenstand

### 2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Marktgemeinde, einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen deutlich zu spüren, auch in Deutschland. Die Sommer der letzten Jahre waren nicht nur subjektiv heißer und trockener, die Zunahme ist auch objektiv messbar (Abb.1). Auch bringt der Klimawandel bereits jetzt schwerwiegende wirtschaftliche Folgen mit sich. So mussten allein für die von der Trockenheit im Sommer 2018 betroffenen Landwirte 340 Millionen Euro staatliche Nothilfen bereitgestellt werden (Umweltbundesamt 2019a).

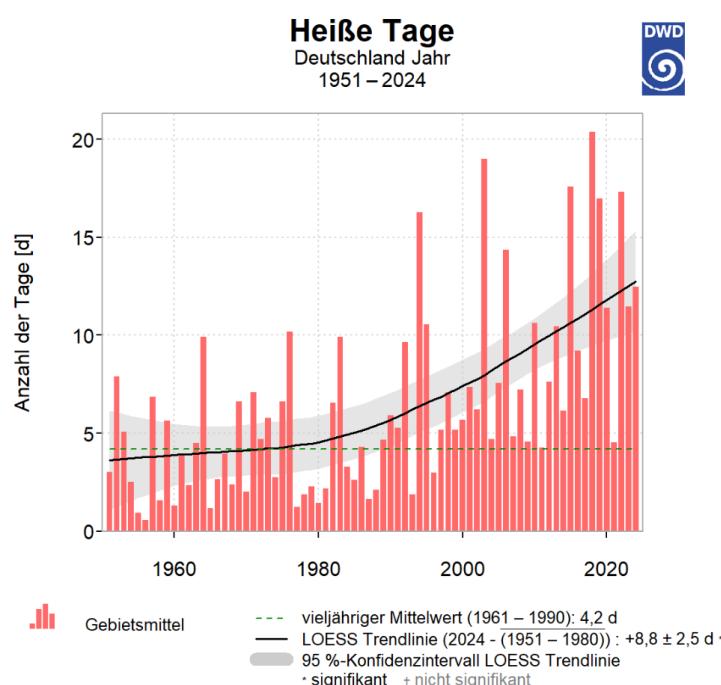


Abbildung 1: Anzahl der heißen Tage in Deutschland 1951-2024 (DWD 2025)

Um die Folgen des Klimawandels in einem noch bewältigbaren Maß zu halten hat die Weltengemeinschaft im Pariser Abkommen die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 beschlossen. Dies bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase emittiert werden dürfen als durch Senken wie Wälder oder Böden wieder aufgenommen werden können.

Das **Bundes-Klimaschutzgesetz** (KSG) mit seinem Klimaschutzprogramm setzt das Abkommen von Paris in deutsches Recht um. Ein grundlegender Umbau des Energiesystems hin zu Erneuerbaren Energien, sowie der Aufbau und Erhalt von Ökosystemen mit CO<sub>2</sub>-Senkenwirkung ist somit **erstmals rechtlich bindend** festgeschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sind sowohl Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung dieser notwendig.

Zudem ist die Vorbildrolle öffentlicher Träger darin geregelt: **Laut § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes kommt den Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vorbildfunktion zu. Sie haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.**

Durch die vorliegende Planung beabsichtigt die Marktgemeinde ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei ist ihr bei der Aufstellung des Bauleitplans zudem ein effizienter Umgang mit der Gemeindefläche und somit eine möglichst vielfältige, ökologisch ausgerichtete Nutzung der Planungsfläche wichtig.

## 2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung sind

- eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien
- eine Speicherung von Energie
- eine Beweidung der Fläche
- ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

### 2.2.1 Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien

Laut dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll die installierte Leistung an Photovoltaik bis zum Jahr 2030 auf 98 GW steigen (BMU 2019). Zum Vergleich: Im Jahr 2020 waren 49 GW Photovoltaik am Netz (BMWK 2020), die installierte Leistung soll also verdoppelt werden.

Nach § 2 EEG bzw. § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie zur Speicherung elektrischer Energie per Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse. Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht nur eine CO<sub>2</sub>-arme Art der Stromerzeugung, sondern auch volkswirtschaftlich attraktiv. Insbesondere Photovoltaikstrom aus Freiflächenanlagen ist derzeit eine der kostengünstigsten Möglichkeiten der Stromerzeugung. Um die Ziele der Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können, ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Marktgemeinde profitiert auch direkt wirtschaftlich durch die regionale Wertschöpfung, die über Steuereinnahmen und Beschäftigungseffekte durch den dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien generiert werden kann.

Photovoltaik ist eine flächeneffiziente Form der Energieerzeugung. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWh<sub>el</sub> pro Hektar (Umweltbundesamt 2023; FNR 2020), während

es bei PV-Freiflächenanlagen rund 1000 MWh<sub>el</sub> pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für andere Nutzungsarten.

Zudem unterliegt die Fläche einer flächeneffizienten Vierfachnutzung aus Stromerzeugung, Energiespeicherung, Beweidung und Naturschutz.

## 2.2.2 Energiespeicherung

Die Integration von Batteriespeichern stellt einen wichtigen Baustein für die erfolgreiche Energiewende dar. Während Photovoltaikanlagen wetter- und tageszeitabhängig Strom produzieren, können Energiespeicher kurzfristig überschüssige Energie in Zeiten hoher Einspeisung speichern und bedarfsgerecht zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise in den Abendstunden, wieder in das öffentliche Netz einspeisen. Damit ermöglichen die Speicher eine zeitliche Entkopplung von Stromerzeugung und -verbrauch und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilisierung des Energiesystems. Gleichzeitig tragen diese Lastverschiebungen durch Zwischenspeicherung maßgeblich zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei und erhöhen die Resilienz des Energiesystems.

Aus diesen Gründen ist bei dem gegenständlichen Vorhaben die Errichtung von Stromspeichern vorgesehen, welche die im Solarpark erzeugte, elektrische Energie zwischenspeichern und bei Bedarf in das örtliche Stromnetz einspeisen. Die Kombination von Erzeugungs- und Speicheranlagen ist eine besonders effiziente Nutzung der Fläche.

## 2.2.3 Eine Beweidung der Fläche

Die Pflege der Solarparkflächen soll durch Beweidung erfolgen. Der Vorhabenträger, der derzeit deutschlandweit ca. 400 Hektar Solarparkfläche beweidet lässt, entwickelt hierzu mit dem zuständigen Landwirt ein auf Naturschutz abgestimmtes Beweidungskonzept.

Über die Bereitstellung von Weideflächen für die lokale Landwirtschaft wird darüber hinaus ein Beitrag zum Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft geleistet (s. Umweltbericht).



Abbildung 2: Schafbeweidung im Solarpark

## 2.2.4 Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

Ziel und Zweck der Planung ist ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

Das Vorhaben trägt auf vielfältige Weise zum Natur- und Artenschutz bei. Durch die Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensives Grünland, durch die auf Naturschutz ausgelegte Beweidung, sowie durch weitere Naturschutz-Maßnahmen, wie Eingrünungen, wird durch das Vorhaben ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz geleistet. Details hierzu werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

## 2.2.5 Weitere Ziele

Als weiteres Ziel hat die Marktgemeinde angegeben, dass die Projektrealisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen und der Marktgemeinde weder durch Planung noch Bau Kosten entstehen sollen. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

### **3. Planinhalte und Planfestsetzungen**

#### **3.1 Zeichnerische und textliche Festsetzungen**

Der Bauleitplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Neben Rechtsgrundlagen sind auf der Planzeichnung zudem die Verfahrensvermerke sowie der Plankopf mit Fassungsvermerk abgebildet.

##### **3.1.1 Planzeichnung**

In der Planzeichnung erfolgen zeichnerische Festsetzungen. Die Legende beschreibt die einzelnen Planzeichen. Da es sich bei dem gegenständlichen Bauleitplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Marktgemeinde gemäß § 12 Abs. 3 BauGB nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnungen gebunden. Die Ausweisung des Sondergebiets Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz dient dem eingangs der Begründung definierten Ziel bezüglich der Nutzung der Fläche.

##### **3.1.2 Art der Nutzung**

Zulässig sind Hauptanlagen, die im Wesentlichen aus der fest aufgeständerten Freiflächenphotovoltaikanlage und den Anlagen zur Speicherung von Energie bestehen sowie Nebenanlagen. Die als extensives Grünland anzulegenden Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sowie an den Randbereichen der Anlage werden durch Beweidung genutzt. Durch die Extensivierung der Flächen und den Verzicht auf Düng- und Pflanzenschutzmittel ergeben sich positive Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter (s. Umweltbericht).

Im Gesamtkontext dient die festgesetzte Art der Nutzung vollständig den Zielen und Zwecken des Bauleitplans.

##### **3.1.3 Maß der baulichen Nutzung**

Es erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl sowie die flächenmäßige Beschränkung der Nebenanlagen.

Durch die Festsetzung von maximalen Höhen bezogen auf die Geländeoberfläche wird ein gleichmäßiger Verlauf erwirkt und eine mögliche Fernwirkung der Anlage beschränkt.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Planungsgelände um keine vollständig ebene Fläche handelt, sind Abweichungen zulässig. Hierdurch können die gesetzten Vorgaben auch z. B. in einer Geländemulde eingehalten werden.

Die gewählten Festsetzungen spiegeln den aktuellen Stand der Technik wider.

##### **3.1.4 Einfriedung**

Durch den Bodenabstand der Einzäunung sowie der Errichtung der Einzäunung ohne Sockel wird Kleintieren, Niederwild und auch Vögeln die Freiflächenanlage zugänglich gemacht. Falls notwendig, ist die Herstellung eines wolfssicheren Zaunes zulässig.

##### **3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen**

In der Anlage wird zwischen und unter den Modulflächen extensives Grünland entwickelt. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Dadurch wird der Lebensraum für viele Tierarten

aufgewertet. Um die Anlage ins Landschaftsbild einzubinden und ausreichend Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen und bestehenden Wirtschaftswegen zu gewährleisten, werden private Grünflächen entlang der Freiflächenanlage ausgewiesen.

Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd möglich, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres erfolgen darf. Abhängig von der Vegetation der Vornutzung wird der Zielzustand durch Ansaat, Nachsaat oder Pflege hergestellt. Zulässig ist hierzu gebietseigenes Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen. Die Herstellung wird unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit der Herstellung der Photovoltaikanlage erfolgen.

Die Anpflanzungen erfüllen mehrere Aufgaben. Zum einen entsteht ein Sichtschutz, der die Anlage in das Landschaftsbild eingliedert, zum anderen erfüllen die Sträucher auch wichtige Habitat- und Nahrungsfunktionen. Bei der Eingliederung ins Landschaftsbild kommt es aus planerischer Sicht nicht auf ein völliges „Verstecken“ der Anlage an. Vielmehr soll die Anlage strukturreich ins Landschaftsbild eingegliedert werden.

### **3.1.6 Vorgaben zur Reinigung**

Um eine einwandfreie Funktion der Module zu gewährleisten, ist bei Bedarf die Reinigung der Module ohne Reinigungsmittel oder alternativ mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig.

## **3.2 Flächenbilanz**

*Tabelle 1: Übersicht der Flächengrößen*

<b>Flächentyp</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Prozent [%]</b>
Sondergebiet	195.030	80,5
Private Grünflächen	35.290	14,9
Sonstige Flächen	5.994	2,5
<b>Flächen gesamter Geltungsbereich</b>	<b>236.314</b>	<b>100</b>

## **4. Auswirkungen des Bauleitplans**

### **4.1 Klimaschutz**

Derzeit werden in Deutschland laut Umweltbundesamt (2019b) pro Kopf und Jahr etwa 11,6 Tonnen CO<sub>2</sub> verantwortet. Auf Basis des aktuellen Strommixes in Deutschland erreicht eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von einem Megawatt eine CO<sub>2</sub>-Vermeidung von ca. 627 Tonnen pro Jahr. Dies entspricht den Treibhausgas-Emissionen von 54 Bundesbürgern. Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Neben Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien leisten insbesondere Energiespeicher einen weiteren wichtigen Beitrag zum Ausbau notwendiger Energieinfrastruktur und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

Aufgrund der aktuell ausgesprochen kritischen Lage im Bereich des Klimaschutzes soll dieser Punkt in der Abwägung hoch gewichtet werden.

### **4.2 Kosten**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens z. B. durch die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltberichten anfallen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher

Kosten für Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben. Negative finanzielle Auswirkungen für die Marktgemeinde werden daher ausgeschlossen.

### **4.3 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die im Vorhaben- und Erschließungsplan abgebildete Zuwegung vom Westen her über die öffentlich gewidmete Gemeindestraße (Flst.-Nr. 647) sowie über die bestehenden, ebenfalls öffentlich gewidmeten Feldwege (Flst.-Nrn. 672 und 684/2).

Ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes ist nicht erforderlich.

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standardwartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinbus nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert. Zwischen den Modulen und aufgrund der Reihenabstände ist ein flächenhaftes Versickern durch die Zwischenräume gewährleistet. Die energetische Erschließung (Stromanschluss) wird der Vorhabenträger selbst und auf eigene Rechnung ausführen.

### **4.4 Immissionsschutz**

Im Umweltbericht erfolgte eine detaillierte Betrachtung in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **4.5 Denkmalschutz**

Auf der Planfläche befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzugeben.

### **4.6 Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht zu melden.

### **4.7 Geogefahren**

Der Untergrund im Plangebiet besteht aus verkarstungsfähigen Gesteinen. Innerhalb sowie im Umfeld des Plangebiets bestehen Hinweise auf Dolinen. Dies ist im Zuge der dem Bau vorgelagerten Baugrunduntersuchen zu begutachten.

### **4.8 Grundwasserschutz**

Die Flurstücke Nr. 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten liegen innerhalb der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den

Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe. Das Flurstück 678 befindet sich zudem bereichsweise innerhalb der weiteren Schutzzone IIIA.

Das Wasserschutzgebiet wurde am 15.01.2025 festgesetzt.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von extensiv genutztem Grünland innerhalb des Geltungsbereichs sowie dem Einsatzverbot von Düngemittel und Pestiziden kommt es zu keiner qualitativen Einschränkung des Trinkwasserschutzgebiets.

In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen zudem in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn die Maßgaben gemäß Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Januar 2013) erfüllt werden.

Hierzu zählt unter anderem, dass die Anlage auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen erfolgt, ein großflächiger Bodenabtrag vermieden wird und Auffüllungen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Im Falle von Rammgründungen ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Es ist zudem sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten sowie durch den Betrieb der Anlage z. B. durch den Einsatz von Kühl- oder Betriebsmitteln keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen (BayLfU 2013).

## 4.9 Kulturlandschaft

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Vierfachnutzung des Vorhabens aus Energiegewinnung, Energiespeicherung, Beweidung und Naturschutz bereichert. Durch die Bereitstellung von Weideflächen wird außerdem der Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft gefördert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

## 4.10 Landschaftsbild

Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Mensch eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorzieht. Es ist deshalb nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken“, sondern mit Hilfe von Feldgehölzen einen möglichst großen Strukturreichtum zu schaffen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass in der ausgeräumten Kulturlandschaft neue Habitate entstehen können. Ein Eingriff in das Landschaftsbild, auch aufgrund der sonstig festgesetzten Minimierungsmaßnahmen, erscheint somit als gering und zumutbar. Zudem ist das Umfeld des Plangebiets geprägt durch zahlreiche bestehende Strukturen wie Feldgehölze und Waldflächen sowie durch eine bewegte Topographie.

## 4.11 Natur und Artenvielfalt

Die Umsetzung des festgesetzten Planungskonzeptes wird sich erkennbar positiv auf Natur und Artenvielfalt auswirken. Durch die Extensivierung der Flächen kann sich der Boden langfristig von der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen und die Bodenfruchtbarkeit sowie die Wasserqualität gesteigert werden. Für viele Pflanzen- und Tierarten wird nachhaltig neuer Lebensraum geschaffen.



Abbildung 3: Artenvielfalt im Solarpark

Ein auf die Fläche abgestimmtes Beweidungskonzept wird die Artenvielfalt der Flora und Fauna im Vergleich zur vorangegangenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung begünstigen und erhöhen.

Durch eine Verpflichtung im Durchführungsvertrag wird zudem gewährleistet, dass keine Lichtverschmutzung von der Anlage ausgeht, da eine Beleuchtung nicht gestattet ist.

## 4.12 Naturnahe Landwirtschaft

Die Pflege der Anlage durch Beweidung stellt eine effektive und gleichzeitig naturnahe Pflegemöglichkeit dar, um z. B. eine Verschattung der Module zu vermeiden. Die Tiere finden unter den Modulen Schutz vor der Witterung. Durch ihre Tritte schaffen sie bereichsweise offene Stellen, wodurch kleinräumige Strukturen entstehen, welche besonders von konkurrenzschwachen und damit seltenen Tieren und Pflanzen besiedelt werden.



Abbildung 4: Extensive Schafbeweidung im Solarpark

## 4.13 Ökonomische und fiskalische Auswirkungen

Gemäß Gewerbesteuergesetz erhalten Standortgemeinden von „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen. Neben den sonstigen positiven Effekten profitiert die Marktgemeinde daher auch wirtschaftlich von einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

## 4.14 Leitungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand verlaufen eine Hauptwasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe, eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH durch das Plangebiet. Des Weiteren befindet sich eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH auf den Flurstücken Nr. 678 und 673/1.

Die Bestimmungen der *DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen* sind einzuhalten. Darüberhinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der Bayernwerk Netz GmbH zu vereinbaren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

## 4.15 Brandschutz

Am Zufahrtstor wird deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht, um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können. Zudem werden der

örtlichen Feuerwehr der Ansprechpartner sowie die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens genannt.

Vom Betreiber wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 erstellt, welcher der Feuerwehr auch zur Verfügung gestellt wird. Zwischen Betreiber und örtlicher Feuerwehr ist zudem zu klären, wie sich die Feuerwehr gewaltlos Zugang an der geplanten Anlage verschaffen kann. Möglich ist die Anbringung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots am Zufahrtstor oder die Übergabe eines Schlüssels an die örtliche Feuerwehr.

Die Speichercontainer sind witterungsgeschützt und brandsicher gemäß IEC-Normen ausgeführt. Jeder Speicher ist mit Rauchmeldern und einer Löschgaseinrichtung ausgestattet. Da die Speicher hermetisch abgeschlossen sind wird im Falle einer Brandbildung durch das Löschgas das Feuer erstickt. Zudem werden diese über eine Fernüberwachung permanent auf einwandfreien Zustand überprüft. Die Speicher basieren auf einer Eisen-Phosphor-Zelltechnologie, welche grundsätzlich brandunempfindlicher ist im Vergleich zu anderen Litium-Ionen Speichern.

## 5. Abwägung

### 5.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Im Umweltbericht werden gemäß BauGB Anlage 1 Punkt 2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht.

Das Ziel der Preisgünstigkeit fördert eine bestmögliche Ausnutzung der Sondergebietsfläche sowie eine möglichst große Sondergebietsfläche. Eine Verringerung der GRZ (durch weitere Abstände zwischen den Modulreihen) hätte zwar gewisse Vorteile für Beweidung oder Mahd, würde jedoch deutlich zu Lasten der Flächeneffizienz gehen und die Energieausbeute mindern.

Die Wahl einer anderen Technik zur Erzeugung von regenerativen Energien auf der Fläche wird ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen wäre weitaus höher. Die Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Biomasse wäre weniger effizient und damit wäre ein wesentlich höherer Flächenverbrauch gegeben.

### 5.2 Abwägung der Umweltbelange

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich das Vorhaben sogar positiv auf einzelne Schutzgüter auswirken. Eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensieren die Betroffenheit der Umweltbelange weitestgehend. In der Bewertung des Umweltberichtes bleibt einzig der Eingriff in das Landschaftsbild als Beeinträchtigung zurück. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier jedoch deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz und die Daseinsvorsorge.

### 5.3 Abwägung der Belange der Landwirtschaft

Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag sich der Gedanke aufdrängen, die gegenständliche Planung würde den Belangen der Landwirtschaft vollständig entgegenstehen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Gemäß dem unbedingten politischen Willen soll sich die Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise entwickeln. Das in die Planung integrierte Beweidungskonzept lässt eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Da die Ertragseinbußen gegenüber einer nicht mit Modulen überstellten extensiven Grünfläche unter 20 % liegen sind die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Vierfachnutzung – Photovoltaik, Energiespeicherung, Beweidung, Naturschutz - zurückstehen.

## **5.4 Abwägung der negativen Auswirkungen**

Die Planung hat eine Veränderung des Landschaftsbilds zur Folge. Die gewählten Maßnahmen zur Eingliederung minimieren die Beeinträchtigung. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz.

## **5.5 Abwägung der positiven Auswirkungen**

Bei Realisierung des Vorhabens ergeben sich positive Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter und Belange. Positive Außenwirkungen: Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, naturnahe Landwirtschaft in Form der Beweidung und Wasserschutz. Insbesondere dem deutlichen Beitrag zum Klimaschutz soll gemäß Umweltbericht bei der Abwägung hohes Gewicht beigemessen werden.

## **5.6 Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung**

Dem Ziel einer kostengünstigen und effizienten Energieerzeugung durch regenerative Energien, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel der Speicherung von Energie wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel einer Beweidung der Fläche wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel, einen aktiven Beitrag zum Natur- und Artenschutz zu leisten, wird Rechnung getragen.

Dem Ziel, einer für die Marktgemeinde kostenneutralen Realisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger wird durch Abschluss eines Durchführungsvertrags Rechnung getragen.

## 6. Literatur

- BauGB (Baugesetzbuch) (1960):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (Juni 2025)
- BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) (1973):** Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBO. S. 619) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true> (Juni 2025)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (2013):** Merkblatt Nr. 1.2/9 – Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten. Online verfügbar unter: [https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1\\_grundwasserwirtschaft/doc/nr\\_129.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf) (November 2025).
- Bayerische Staatsregierung (2017):** Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017. Herausgegeben von: Bayerische Staatsregierung. Online verfügbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2017-31/> (Juni 2025)
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (2019):** Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Stand 08.10.2019. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Juni 2025)
- BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) (2020):** Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und Internationale Entwicklung im Jahr 2020. Online verfügbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2020.html> (Juni 2025)
- DVL (Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2015):** Kulturlandschaft braucht Schafe! Strategie zur Förderung der Hüteschäferei in Bayern. Online verfügbar unter: <https://www.dvl.org/publikationen/artikelansicht/kulturlandschaft-braucht-schafe-p031-p-2015-1d> (Juni 2025)
- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/) (Juni 2025)
- Fraunhofer ISE (2021):** Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien März 2021. Online verfügbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.html> (Juni 2025)
- FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.) (2020):** Faustzahlen. Online verfügbar unter: <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen/> (Juni 2025)
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Juni 2025)
- LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023):** Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBI. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die

zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.  
Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter:  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true> (Juni 2025)

**StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021):** Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Online verfügbar unter:  
[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_frei%20flaechen-photovoltaik.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_frei%20flaechen-photovoltaik.pdf) (Juni 2025)

**StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2024):** Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter:  
[https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise\\_zur\\_Bauplanungsrechtlichen\\_Eingriffsregelung\\_f%C3%BCr\\_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf](https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf) (Juli 2025)

**Umweltbundesamt (2019a):** Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. Online verfügbar unter:  
[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das\\_monitoringbericht\\_2019\\_barrierefrei.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf) (Juni 2025)

**Umweltbundesamt (2019b):** Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2018. Unter Mitarbeit von: Dr. Lauf, Memmler, Schneider. Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter:  
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietraeger> (Juni 2025)

**Umweltbundesamt (2023):** Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flächeninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflachenanlagen> (Juni 2025)

## **Markt Painten**

Marktplatz 24, 93351 Painten



---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall"**

---

### **UMWELTBERICHT als Teil der Begründung mit**

- Eingriffs- und Ausgleichsregelung
- Ausführungs- und Beweidungskonzept

**Fassung vom 09.12.2025**

**ENTWURF**

---

**PUNCTO** *plan*

Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Tel. 08251 – 20 46 04 30



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Prognose über die Umweltwirkungen .....</b>	<b>6</b>
4.1	Boden, Wasser und Fläche .....	7
4.1.1	<i>Bestand .....</i>	7
4.1.2	<i>Auswirkungen .....</i>	8
4.1.3	<i>Bewertung .....</i>	10
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
4.2.1	<i>Bestand .....</i>	10
4.2.2	<i>Auswirkungen .....</i>	10
4.2.3	<i>Bewertung .....</i>	12
4.3	Luft und Lokalklima .....	12
4.3.1	<i>Bestand .....</i>	12
4.3.2	<i>Auswirkungen .....</i>	13
4.3.3	<i>Bewertung .....</i>	13
4.4	Landschaftsbild und Erholung .....	13
4.4.1	<i>Bestand .....</i>	13
4.4.2	<i>Auswirkungen .....</i>	14
4.4.3	<i>Bewertung .....</i>	15
4.5	Mensch .....	15
4.5.1	<i>Bestand .....</i>	15
4.5.2	<i>Auswirkungen .....</i>	15
4.5.3	<i>Bewertung .....</i>	17
4.6	Kultur- und Sachgüter .....	17
4.6.1	<i>Bestand .....</i>	17
4.6.2	<i>Auswirkungen .....</i>	17
4.6.3	<i>Bewertung .....</i>	18
4.7	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen .....	18
4.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	18
4.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung .....	19
4.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	19
4.11	Treibhausgasemissionen und Klimaschutz .....	19
4.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels .....	20

---

4.13	Kumulierung benachbarter Plangebiete .....	20
4.14	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	20
<b>5.</b>	<b>Minimierung und Auswirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>20</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen .....	20
5.2	Verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens.....	23
5.3	Verbleibende positive Auswirkungen des Vorhabens .....	24
<b>6.</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....</b>	<b>25</b>
6.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß Leitfaden .....	25
6.2	Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren ...	25
6.3	Prüfung der Anwendbarkeit des Anwendungsfall 1 .....	26
<b>6.4</b>	<b>Verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild .....</b>	<b>27</b>
<b>7.</b>	<b>Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl – Alternativen im Geltungsbereich .....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>29</b>
<b>9.</b>	<b>Ausführungs- und Beweidungskonzept .....</b>	<b>30</b>
9.1	Eingrünung.....	30
9.2	Ansaat und Pflege der Grünflächen .....	30
9.3	Beweidungskonzept im Solarpark .....	30
<b>10.</b>	<b>Schlussstein .....</b>	<b>31</b>
10.1	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	31
10.2	Monitoring .....	32
10.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	32
10.4	Aufstellungsvermerk.....	32
<b>11.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>33</b>

## 1. Einleitung

Die Energiebauern GmbH plant im Ortsteil Netzstall der Marktgemeinde Painten, im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern) die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Anlagen zur Speicherung von Energie. Hierfür wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.05.2025 gefasst.

Für die hier gegenständliche Planung wird ein Parallelverfahren durchgeführt. Dies bedeutet, dass zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) auch der Flächennutzungsplan (FNP) geändert wird. Gemäß der Liste der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Liste) werden alle TÖB zu beiden Verfahren beteiligt. Nach der Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Daher wird bei einigen Kapiteln auf die Ausführungen im Umweltbericht der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten verwiesen. Die Betrachtung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt beschränkt sich nicht nur auf den Geltungsbereich des vBP, der nachfolgend als Plangebiet bezeichnet wird, sondern orientiert sich an der Reichweite der Auswirkungen auf die Umwelt.

## 2. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel des Bauleitplans ist die Schaffung von Baurecht für die Photovoltaikanlage und Anlagen zur Speicherung von Energie. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten und befindet sich etwa 50 m südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall bzw. rund 140 m südöstlich des Ortsteils Mantlach. Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 23,6 Hektar. Genaue Lage und Flurstücksverhältnisse sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Planzeichnung und in der Begründung.

Zur Umsetzung werden auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und auf Ebene des vBP ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung ist:

- eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien
- Speicherung von Energie
- eine Beweidung der Fläche
- ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

Die Marktgemeinde hat zum Ziel, real mögliche Lösungen für den schnellstmöglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu finden. Um ein Vorhaben realisieren zu können, muss die Fläche im Sinne des künftigen Bebauungsplans zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft zur Verpachtung der Flächen durch die Grundstückseigentümer sind für das Plangebiet gegeben. Die Projektrealisierung soll durch einen erfahrenen und zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen. Gemäß § 2 Abs 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sollen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden.

Neben den normierten Inhalten gemäß BauGB Anlage 1 beinhaltet dieser Umweltbericht die Betrachtung zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sowie ein Ausführungs- und Beweidungskonzept.

### **3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen**

Die ausführliche Beschreibung der relevanten Fachgesetze und übergeordneten Ziele der Planung sind dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Folgende Fachgesetze wurden auf Bundes- und Landesebene beachtet:

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Klimaschutzprogramm 2030
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Bayrischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)
- FFH-Richtlinie
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Auf Regionaler Ebene wurden folgende Fachpläne und Beschlüsse berücksichtigt:

- Regionalplan (RP)
- Wasserschutzgebiet
- Flächennutzungsplan
- Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen

Zusätzlich ist im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung und die Berücksichtigung der in Fachplänen festgesetzter Ziele des Umweltschutzes aufgeführt.

Das Vorhaben ist mit den übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen grundsätzlich vereinbar.

### **4. Prognose über die Umweltwirkungen**

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die Schutzgüter zu beschreiben und die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Geologie, Wasser, Fläche, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch und Kultur- und Sachgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu negativen oder auch positiven Umweltauswirkungen führen

---

können. Dazu wird im ersten Schritt eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter durchgeführt und bewertet, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt am Vorhabenstandort und dessen Umgebung voraussichtlich ohne das Vorhaben eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf diese Schutzgüter in Zukunft zeigen wird. Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben gegenübergestellt und bewertet.

## 4.1 Boden, Wasser und Fläche

### 4.1.1 Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb der großräumigen Gliederung von „Fränkische und Schwäbische Alb“ mit Bodenausgangsgestein „Rediallehm/-ton (Alblehm), Löblehm“ (Umweltatlas Bayern 2025a; Umweltatlas Bayern 2025b).

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden wird anhand seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und der Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (natürliche Ertragsfähigkeit) vorgenommen. Die natürliche Ertragsfähigkeit wird im gesamten Plangebiet mit gering bis mittel angegeben. Im großräumigen Vergleich kann sie damit als durchschnittlich eingestuft werden (Umweltatlas Bayern 2025c).

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das nähere Umfeld des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Flächen, Gehölz- und Waldstrukturen sowie Wohnbebauung geprägt. Im Plangebiet sind schwerer Lehm, Lehm und sandiger Lehm der Zustandsstufen 2 bis 4 mit Ackerzahlen zwischen 38 und 50 vorherrschend (Bayernatlas 2025a). Das Standortpotential ist aufgrund der vorliegenden Bodenarten sowie der Nutzungsform als eher gering einzustufen. So sind die vorherrschenden Bodentypen häufig anzutreffen und auch die Nutzungsform ist bayernweit flächendeckend verbreitet.

Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Geotope, keine seltenen Böden und keine Bodendenkmäler vorhanden (Umweltatlas Bayern 2025d, Bayernatlas 2025b). Die Bodenteilfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ nach §2 Abs. 2 BBodSchG ist demnach nicht betroffen. Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten bekannt (BayLfU 2025). Nördlich angrenzend an das Flurstück Nr. 678 befindet sich das Geotop Nr. 273A028 („Ehem. Steinbruch Buchenhöhe NNE von Painten“). Das Geotop liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher nicht von der Planung beeinträchtigt.

Entlang der östlichen Flurstücksgrenze des SO III verläuft ein Gewässer 3. Ordnung. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Das Planungsgebiet wird bei Hochwasser nicht berührt (Bayernatlas 2025c). Im SO II befindet sich an der südlichen Flurstücksgrenze eine Geländemulde. Dort kann es im Zuge von Starkregen zu starkem Abfluss kommen. Ferner ist im Plangebiet bereichsweise mit Stau- oder Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen (Umweltatlas Bayern 2025e).

Die Flurstücke 678 und 673/1 befinden sich innerhalb der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe. Ein Teilbereich des Flurstücks 678 befindet sich zudem in der weiteren Schutzzone IIIA.

Die starke Mechanisierung und die Austräge von Nährstoffen, als Folge der jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt des Bodens aus. Durch die derzeitige Nutzung als intensives Ackerland ist der Boden beansprucht und der Wasserhaushalt (Grundwasser) ist grundsätzlich gefährdet durch Nährstoffeintrag.

*Wert des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Boden: mittel*

#### 4.1.2 Auswirkungen

##### Bauphase

Die Eingriffe in den Boden sind auf den Bereich der Speichercontainer, das Rammen der Fundamente, die Verlegung der Erdkabel sowie die Gründung für Gebäude, Wege und Zaunanlage beschränkt. Dafür wird die Fläche während der Bauphase befahren. Das natürliche Bodengefüge wird hier bereichsweise gestört und der Boden verdichtet. Aufgrund der sich stark verbesserten Effizienz der Baudurchführung ist jedoch von einer Beeinträchtigung geringen Umfangs auszugehen. Bei der hier gegenständlichen Planungsfläche wird von einer ca. 6-wöchigen Bauzeit ausgegangen. In dieser Zeit sind eine Hydraulikramme, zwei Radlader und ein Hydraulikbagger im Einsatz.



*Abbildung 1: Hydraulikramme auf Ketten*



*Abbildung 2: Verfüllter Kabelgraben*



*Abbildung 3: Baustellenordnung am Aushang*

Für die Schutzgüter stellen Gefahrstoffe sowie der Einsatz von Baumaschinen eine potenzielle Herausforderung dar. Die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von negativen Einflüssen auf die Schutzgüter sind gesetzlich geregt. Darüber hinaus wird den ausführenden Firmen eine Baustellenordnung, die unserem Büro zur Einsicht vorliegt, auferlegt. In dieser Baustellenordnung sind die wesentlichen Punkte, wie der Umgang mit Gefahrstoffen, die Einhaltung des Umweltschutzes, die Regelungen zum Baumaschineneinsatz (Einsatz von Kettenfahrzeugen zur Bodenschonung) und die separate Lagerung von Mutterboden, erläutert. Zudem werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Bewahrung der Schutzgüter geregt. Ein beschriebenes Ziel ist es die Planungsfläche bereits begrünt aus der landwirtschaftlichen Vornutzung zu übernehmen, was z. B. durch Einbringung von Untersaaten erreicht werden kann. Die Baustellenordnung wird als Anlage zum Durchführungsvertrag für das gegenständliche Vorhaben fest verankert.

Die Auslegung der Transformatorstationen sowie der Speichercontainer hat gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) zu erfolgen.

Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

## Betriebsphase

Die Sondergebietsfläche wird mit Modulen überstellt. Durch Kabelgräben werden die einzelnen Modulreihen erschlossen. Stationsgebäude mit Nebenanlagen dienen der Transformation des elektrischen Stroms auf Mittelspannung und die Speichercontainer dienen der Speicherung von Energie. Die Querschnittsfläche eines Rammfundaments beträgt 0,0009 m<sup>2</sup>. Auf einer Fläche von einem Hektar werden ca. 530 Stück Rammfundamente eingesetzt. Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 0,5 m<sup>2</sup>. Für Stationen werden pro Hektar Sondergebietsfläche ca. 20 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Auf die Zaunpfosten entfallen ca. 2,5 m<sup>2</sup> pro Hektar. In Summe wird durch die Rammfundamente, die Stationen und die Zaunpfosten eine Gesamtfläche von ca. 23 m<sup>2</sup> pro Hektar versiegelt. Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.



Abbildung 4: Rammfundament

Im Bereich der Speichercontainern findet eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Dabei wird beim aktuellen Stand der Technik pro Container eine Fläche von ca. 60 m<sup>2</sup> versiegelt. Dies ist mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen verbunden. Auch das Retentionsvermögen des Bodens für Niederschläge wird reduziert. Die Flächen zwischen den Speichercontainern werden wassergebunden befestigt, so dass die Niederschläge hier versickern können. Die Speichercontainer sind hermetisch abgeriegelt und für Personen nicht zugänglich, sondern werden rein von der Außenseite bedient. Durch die dichte äußere Umschließung sowie die dauerhafte Fernüberwachung können Leckagen nahezu ausgeschlossen werden. Ein Risiko für Boden und Wasser durch die Speichercontainer ergibt sich demnach nicht.

Pro Hektar Fläche werden ca. 50 m<sup>2</sup> und damit 0,5 % der Fläche durch Kabelgräben beeinträchtigt. Durch die baubedingte separate Lagerung von Mutterboden und den sachgerechten Wiedereinbau kann hier keine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Schutzgüter festgestellt werden. Die versiegelten und von Kabelgräben betroffenen Flächen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Durch die Umwandlung der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in extensives Grünland werden die natürlichen Bodenfunktionen verbessert. Durch die extensive Beweidung wird der Boden gefestigt und Erosion verringert.

Im Betrieb gewährleistet die Aufschaltung der Anlage auf eine Leitwarte die durchgehende Betriebsüberwachung. Aufgrund der Fernüberwachung der Anlage erfolgt im Regelbetrieb lediglich eine Jahresbegehung vor Ort sowie die Flächenpflege durch Beweidung. Im Vergleich zur landwirtschaftlichen Vornutzung erfolgt hierdurch ein verminderter Fahrzeug- und Maschineneinsatz, wodurch sich die Bodenverdichtung und das Risiko von eindringenden Schadstoffen durch Unfälle stark verringert.

Photovoltaik ist zudem eine flächeneffiziente Form der Energieerzeugung. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWh<sub>el</sub> pro Hektar (Umweltbundesamt 2023; FNR 2020), während

es bei PV-Freiflächenanlagen rund 1000 MWh<sub>el</sub> pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für andere Nutzungsarten. Zudem unterliegt die Fläche einer flächeneffizienten Vierfachnutzung aus Stromerzeugung, Stromspeicherung, Beweidung und Naturschutz.

Mit Beendigung des Solarparkbetriebes stehen die Flächen zudem wieder für andere Nutzungsformen der Landwirtschaft zur Verfügung.

#### 4.1.3 Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche werden insgesamt als **nicht erheblich** beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar, wie oben beschrieben, **positive** Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

### 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### 4.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum südliche Frankenalb. Es umfasst intensiv genutzte Ackerflächen sowie geringe Anteile an Gehölzstrukturen. Innerhalb des Flurstücks Nr. 678 befinden sich zudem die gesetzlich geschützten Biotope Nr. 6936-0007-001, 6936-0007-002 und 6936-0007-003 „Gehölzbestände nördl. Painten“ (Bayernatlas 2025d). Die bestehenden Gehölzstrukturen und Biotope bleiben erhalten.

Die naturschutzfachliche Bedeutung von intensivem Ackerland wird nach der Biotopwertliste (BayLFU 2014a) als gering eingestuft, seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten. Die intensiv bewirtschafteten Flächen eignen sich nur bedingt als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- oder Wohnstätte, oder als Jagd- oder Nahrungsgebiet. Das Gebiet ist potenziell als Jagdgebiet für Greifvögel geeignet.

Das nähere Umfeld der Planungsfläche ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Gehölz- und Waldstrukturen sowie Wohnbebauung geprägt. Im Umgriff des Plangebiets finden sich weitere Biotope.

*Wert des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut: gering*

#### 4.2.2 Auswirkungen

In diesem Kapitel werden mögliche Auswirkungen artübergreifend betrachtet. Ob einzelne, europarechtlich geschützte oder national gleichgestellte Arten beeinträchtigt werden, wird nachfolgend in einem gesonderten Teil des Berichts behandelt (Kapitel 8 „Artenschutzrechtliche Prüfung“).

#### Bauphase

Gemäß Baustellenordnung soll die Befahrung der Planungsflächen vornehmlich mit Kettenfahrzeugen erfolgen, wodurch die Grasnarbe geschont wird. Da das Plangebiet bislang maschinell bearbeitet wurde sind baubedingt keine negativen Auswirkungen auf Pflanzenarten zu erwarten.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können dazu führen, dass die Arten ursprünglich genutzte Lebensräume temporär meiden. Durch die begrenzte Bauphase können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung des Eingriffs sind unter Kapitel 5.1 aufgeführt.

## Auswirkungen Betriebsphase

### *Photovoltaikanlage, Speichercontainer und Einzäunung*

Im Bereich der Sondergebietsflächen können durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Photovoltaikanlage potenzielle Beeinträchtigungen von **Vogelarten**, die dies als Jagd- oder Bruthabitat nutzen, nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig können sich Solarparks auch positiv auf bestimmte Vogelarten auswirken, da innerhalb des Solarparks extensive, relativ störungsarme Flächen mit einem vielfältigen Nahrungsangebot entstehen.

Empirische Untersuchungen von 31 Solarparks zeigen, dass die Biodiversität unmittelbar nach der Inbetriebnahme auf Ackerland ansteigt, und zwar über alle untersuchten Organismusgruppen hinweg. Zudem bestätigte sich der seit Jahren beobachtete Trend, dass Wirbeltiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse, Photovoltaikanlagen zunehmend als Lebensraum nutzen. Die Arten lernen, dass die Anlagen ein attraktiver Lebensraum sein können. Besonders Brutvögel profitieren von den ungestörten Strukturen. So wurden in einigen Anlagen Feldlerchendichten erfasst, die zu den höchsten in Mitteleuropa zählen (BNE 2025). Die Feldlerche nutzt somit nachweisbar die im Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen als Nahrungs- und Bruthabitat (BfN 2009; BMU 2007, BNE 2019, BNE 2025). In Bezug auf mögliche Scheuch- und Vergrämungseffekte auf Fledermäuse, zeigte sich, dass das Gegenteil der Fall ist. Die ehemals für Fledermäuse wenig geeigneten Äcker erlangen nach der Inbetriebnahme der Anlage einen Wert für diese Tiergruppen und erhöhen das Nahrungsangebot in der Landschaft (BNE 2025).

Weitere empirische Untersuchungen zeigen zudem, dass sich innerhalb von Solarparks nicht nur sog. „Allerweltsarten“ finden, sondern auch besonders gefährdete Arten wie Rebhuhn, Neuntöter, Baumpieper, Schafstelze, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer hier ein neues Habitat finden können. Als regelmäßige Nahrungsgäste sind Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Kolkraube anzutreffen (Raab 2015; BNE 2025).

Kollisionen durch Spiegeleffekte oder eine feststellbare bzw. signifikante Beeinträchtigung von Tierarten im Zuge von Lichtreflexionen sind nach BfN (2009) nicht bekannt. Zudem wird für den Solarpark Modultechnik mit Antireflexionsglas verwendet, die eine Reduktion der Lichtimmission bewirkt.

Eine mögliche Auswirkung auf **Vögel und Säugetiere** könnte das Bauvorhaben durch eine mögliche Barrierefunktion haben. Durch den Bodenabstand des Zauns ist die Fläche jedoch weiterhin für Kleintiere, Niederwild (Igel, Hasen, Füchse, Dachse) und auch Vögel nutzbar und durchgängig. Das Vorhaben kann so sogar als extensiver Trittstein wirken und Habitatbeziehungen erhalten oder erneuern. Für Großwild ist die Fläche des Sondergebiets nicht mehr zugänglich, allerdings sind keine Wildtierkorridore betroffen. Zudem kann Großwild die Anlage, anders als bei z. B. Autobahnen, gefahrlos umgehen.

Lediglich im Bereich der Speichercontainer findet eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Für Flora und Fauna ist der Standort nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, wobei anzumerken ist, dass sich auch eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche nur in sehr geringen Maßen als Habitat für Pflanzen und Tiere eignet. Zudem handelt es sich um einen sehr kleinen Teilbereich des Plangebiets.

### *Landnutzung und Landwirtschaft*

Die ursprünglich intensiv genutzten Ackerflächen werden als extensives Grünland entwickelt, welches beweidet werden soll. Unter den Modulen der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Beschattung der Vegetation, trotzdem ist genügend Streulicht in allen Bereichen für die pflanzliche Primärproduktion vorhanden.

**Extensives Grünland** ist ein wertvoller Biotoptyp, der sich auf vielfältige Weise positiv auf die Artenvielfalt auswirkt. Neben dem Verzicht auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und eine Bewirtschaftung mit schweren Maschinen bietet extensives Grünland mit seiner Vielfalt an Strukturen und zeitlich gestaffelten Blühabfolgen eine große Vielfalt an Lebensräumen (BfN 2014). Über 1000 Pflanzenarten sind vorrangig oder ausschließlich in Grünland zu finden, darunter viele hundert seltene und gefährdete Arten (BMELV 2013).

Durch die geplante **Beweidung** (s. Kapitel 9.4) sind durch das auf Naturschutz ausgelegte Beweidungskonzept positive Effekte auf die Artenvielfalt zu erwarten. Durch den unregelmäßigen Abfraß und Vertritt der Weidetiere entsteht ein Mosaik aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation bis hin zu komplett offenen Stellen und damit eine Struktur aus vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche Lebewesen. Auch der Dung der Tiere bietet ein Habitat für darauf spezialisierte Insekten und Würmer und diese wiederum für insektenfressende Vogelarten eine zusätzliche Nahrungsquelle (Zahn 2014a, Zahn/Trautenhahn 2016).

Eine negative Auswirkung der Beweidung auf bodenbrütende Arten ist aufgrund der geringen Besatzdichten (s. 9.4 „Beweidungskonzept im Solarpark“) nicht zu erwarten. Vögel des strukturreichen Offenlandes werden durch die Einführung einer extensiven Beweidung auf zuvor intensiv genutzten Flächen i.d.R. sogar begünstigt, da sich die Habitatvielfalt durch diese Art der Flächenpflege erhöht (Zahn 2014b).

### Biotopvernetzung

Die extensiv bewirtschaftete und über Jahre nahezu störungsarme Fläche sowie die geplanten Hecken können zudem als wertvoller Trittsstein im Biotopverbund oder sogar als Biotopkorridor dienen. Das natürliche Wanderungsverhalten der Arten wird so begünstigt - oder erst ermöglicht - und so ein relevanter Beitrag zu ihrem Erhalt geleistet. In Anbetracht der naheliegenden Schutzgebiete und Biotope ist diese Funktion von besonderer Bedeutung.

#### 4.2.3 Bewertung

Die **negativen Auswirkungen** des Vorhabens auf die Schutzwerte Tiere und Pflanzen werden als **nicht erheblich** eingestuft. In vielerlei Hinsicht wirkt sich das geplante Vorhaben sogar **deutlich positiv** auf die Schutzwerte aus. Die Extensivierung der Flächen sowie die Pflege durch Beweidung begünstigen im Vergleich zur vorherigen Nutzung die biologische Vielfalt, sowie die Biotopvernetzung.

Eine Prüfung auf Verbotsstatbestände erfolgt unter Kapitel 8.

## 4.3 Luft und Lokalklima

### 4.3.1 Bestand

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Durch die bisherige maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden regelmäßig Abgase in die Luft emittiert.

*Wert des Plangebietes in Bezug auf das Schutzwert: gering*



Abbildung 5: Artenreiche Vegetation

### 4.3.2 Auswirkungen

#### Bauphase

Baubedingt kann es zu geringen Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas (Staubentwicklung) kommen. Gemäß Baustellenordnung sind witterungsbedingt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zu minimieren. Durch den effizienten Fahrzeugeinsatz ist auch während der Bauphase gegenüber der landwirtschaftlichen Vornutzung mit keiner Erhöhung der Emissionen zu rechnen.

#### Betriebsphase

Anlagebedingt werden keine Schadstoffe in die Luft abgegeben. Da die Modulreihen pultdachartig angeordnet werden und einen Mindestabstand von 80 cm zum Boden aufweisen, wird der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt. Die Reduktion der Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche, im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche, ist insgesamt sehr gering. Mit weiteren Auswirkungen auf das Lokalklima ist nicht zu rechnen.

Eine Erwärmung des lokalen Klimas erfolgt nicht, da durch die Umwandlung von Strahlungsenergie in elektrische Energie und den Abtransport durch die Stromleitungen der Standortfläche potenziell Energie entzogen wird. Dieser Energieentzug hält sich bei einem aktuellen Modulwirkungsgrad von ca. 20 % in Grenzen, sodass für die Planungsfläche von einer Glättung und Verstetigung des Lokalklimas ausgegangen werden kann.

Während der Betriebsphase findet, vor Ort lediglich die Flächenpflege durch Beweidung statt sowie in der Regel nur eine Jahresbegehung durch die technische Betriebsführung, da die Anlage fernüberwacht wird. Durch die geringe Frequentierung während des Anlagenbetriebs können keine Nachteile zulasten der Schutzgüter ausgemacht werden.

### 4.3.3 Bewertung

Durch die Aufständerung der Solarmodule ist von einer minimalen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen. Potenziell wird die Anlage zu einer Verstetigung des Lokalklimas beitragen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Nutzung der Sonnenenergie andere klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt **positiv** zu bewerten.

## 4.4 Landschaftsbild und Erholung

### 4.4.1 Bestand

Grundlage für eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes, wie sie durch die gleichberechtigte Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt rechtlich eingefordert wird, ist eine fachlich-inhaltlich angemessene Bewertung.

Unter Landschaftsbild wird in der Geografie, der Raumplanung und dem Naturschutz das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild wird, im weitgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur als auch durch Kultur geprägt. Der Begriff Erscheinungsbild umfasst dabei in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Erst in der neueren Fachdiskussion werden darin auch nicht-visuelle Eindrücke, wie Gerüche und Geräusche, eingeschlossen. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie Topografie, Geländeformationen und Gewässer oder durch den

Menschen beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen oder komplett anthropogen errichtet, wie Industrieanlagen. Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren, unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation, landschaftstypische Grundstücksnutzung) Elemente der Erdoberfläche.

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild geprägt von der landwirtschaftlichen Flur, Gehölz-, Wald- und Siedlungsstrukturen sowie einem Baustoffwerk und einer 20-kV-Freileitung. An das SO I grenzt im Osten ein Waldstück und im Nordosten Gehölzstrukturen an, woran sich der Ortsteil Netzstall anschließt. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Norden, von wo aus das Gelände in südliche bis südöstliche Richtung abfällt. Im Nordwesten befindet sich der Ortsteil Mantlach in einer Kuppel Lage sowie vorgelagert üppige geschützte Biotope. Von Mantlach aus ist das SO I mittig bis zum Waldrand einsehbar, während der westliche Bereich größtenteils durch eine bestehende Geländekante abgeschirmt wird. Das SO II liegt an einem Südhang und wird im Norden durch ein Waldstück von Netzstall abgeschirmt. Von den Ortssteinen aus ist diese Fläche nicht einsehbar. Das SO III befindet sich südlich des SO I und SO II und wird von diesen und der abfallenden Topographie abgeschirmt. Östlich sowie mittig einschneidend befinden sich dichte Gehölzstrukturen. Innerhalb des SO III befinden sich zudem drei Biotope, die erhalten bleiben. Nordöstlich umgeben von dichten Baumbeständen befindet sich das Einzelgehöft „Buchenhöhe“. Östlich verläuft die KEH 16 sowie ein kleines Gewässer. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite besteht bestehend hinaus ein massives Baustoffwerk. Dieses stellt aufgrund seiner deutlich wahrnehmbaren Fernwirkung eine enorme Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Zusätzlich belastet eine bestehende 20-kV-Freileitung das Landschaftsbild innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereichs. Weiter fällt das Gelände vom Ortsteil Berg in Richtung der KEH 16 deutlich ab. Insgesamt ist das SO III aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Siedlungsstrukturen (ca. 650 m zum Ortsteil Berg), den vorgelagerten Sondergebietsflächen sowie der Topographie von den Siedlungen aus nur in geringem Maße einsehbar.

*Wert des Plangebiets in Bezug auf das Schutzgut: gering*

#### **4.4.2 Auswirkungen**

##### **Bauphase**

Das Landschaftsbild wird während der Bauzeit durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerflächen, Baumaschinen und Geräte beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung ist aufgrund des temporären Eingriffs, vorhandener Strukturelemente und der topographischen Situation als gering einzustufen.

##### **Betriebsphase**

Durch das Vorhaben wird die Fläche anthropogen überprägt, weshalb die Anlage als Eingriff in die Landschaft zu sehen ist. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Zudem passen sich die Module dem natürlichen Relief an und von größeren Geländeänderungen wird abgesehen.

Wie unter 4.4.1 beschrieben befinden sich im Umfeld eine ganze Reihe von Feldgehölzen und ein Waldstück. Zudem fällt das Gelände des Plangebiets von den Ortschaften aus ab. Im Zusammenspiel mit der belebten Topographie der Gegend und den vorhandenen Strukturen wird die Anlage sehr gut in die Landschaft eingebunden.

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Dreifachnutzung des Vorhabens aus

Energie, Beweidung und Naturschutz bereichert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Dreifachnutzung und insbesondere den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

Das technische Element einer Photovoltaikanlage führt zu einer zusätzlichen Möblierung der freien Feldflur. Die Module, wie auch die Tragekonstruktionen, reflektieren einen Teil des einfallenden Sonnenlichts. Gegenüber vegetationsbedeckten Flächen erscheinen diese Objekte daher in der Regel als hellere Objekte in der Landschaft und können dadurch störend auf das Landschaftsbild wirken. Die Reflexion des einfallenden Lichts bedeutet einen Verlust an energetischer Ausbeute. Die Reflexion wird deshalb durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas minimiert.



Abbildung 6: Gelungene Einbindung in die Landschaft

Die Präsenz von Weidetieren ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von Weideflächen wird zudem ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet. Das unterhalb und zwischen den Modulen angelegte extensive Grünland leistet zusätzlich einen Beitrag zur Eingliederung der Photovoltaikanlage in die umgebende Landschaft. Durch die Nutzung als Solarpark kommt es in Summe zu keinen erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft.

#### 4.4.3 Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als **mittel** zu beurteilen.

Details sind Kapitel 6 „Eingriffs – und Ausgleichsregelung“, Kapitel 6.2 „Beurteilung und verbal-argumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild“, sowie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

### 4.5 Mensch

#### 4.5.1 Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 80 m zu der geplanten Anlage. Dazwischen befinden sich jedoch Wald- und Gehölzstrukturen.

*Wert des Plangebietes in Bezug auf das Schutzwert: gering*

#### 4.5.2 Auswirkungen

##### Bauphase

Zeitweise tritt durch die Baumaßnahme und den damit einhergehenden akustischen und visuellen Belästigungen eine lokal begrenzte Beeinträchtigung der derzeitigen Erholungsfunktion (Schutzwert Mensch) im nahen Umfeld der Baufelder ein. Durch den Erlass einer Baustellenordnung werden die ausführenden Firmen hinsichtlich der Belange der Anwohner sensibilisiert.

## Betriebsphase

### *Erholungsfunktion*

Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt im unmittelbaren Umfeld zu einer Veränderung der landschaftlichen Wahrnehmung auf den Feldwegen, die von den Erholungssuchenden frequentiert werden. Ob die Anlage als negativ (z. B. im Vergleich zu Maisflächen), neutral oder positiv bewertet wird, unterliegt der Subjektivität des einzelnen Menschen.

### *Lichtreflexionen*

Bei reflektiertem Licht handelt es sich immer um Sonnenlicht – also um ein dem Organismus angenehmes und gewohntes Spektrum mit lediglich natürlicher Intensitätsschwankung – z. B. bei Wolkendurchzug.

Potenziell blendende Lichtreflexionen an den Gläsern der Solarmodule können nur zu Zeiten direkter Sonneneinstrahlung auftreten. Bei diffusem Licht mit ungerichteter Strahlung kann keine gerichtete Reflexion auftreten.

Vereinfacht ausgedrückt nutzen Solarmodule das Sonnenlicht zur Erzeugung von Strom. Aus diesem Grund wurden Solarmodule so entwickelt, dass sie möglichst viel Licht absorbieren, um das gesamte einfallende Licht der Sonne für die Stromproduktion nutzen zu können. Die Verwendung von Antireflexionsglas ist Stand der Technik und kann den Anteil des reflektierten Lichtes auf 1-4 % reduzieren.

Die Solarmodule sind nach Süden geneigt. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (LAI 2012) sind Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch zu sehen, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage liegen, sind nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) zu berücksichtigen.

Reflexionen, die von den Speichercontainern ausgehen, sind aufgrund der Oberflächenstruktur nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass als Ergebnis der Untersuchung aufgrund

- der Lage der Wohnbebauung von Mantlach und Netzstall in nordwestlicher und nördlicher bzw. des Einödhofs in südöstlicher bzw. nordöstlicher Richtung,
- der Entfernung der Wohnbebauung von Mantlach von mind. 160 m zum Solarpark,
- des Neigungswinkels der Module von 20 bis 30 Grad,
- der Topographie,
- des vorhandenen natürlichen Sichtschutzes (Sträucher, Bäume, Feldgehölze) zwischen dem Solarpark und den Ortsteilen sowie insbesondere um den Einödhof herum,
- dem geplanten natürlichen Sichtschutz zwischen Ortschaft und Solarpark (Sträucher)
- der weitaus geringeren Intensität der reflektierten Strahlung morgens/abends, wodurch der Kontrast zu Umgebung geringer ausfällt,
- der Tatsache, dass die Blickrichtung auf die Reflexion vom Wohnhaus aus, zu dieser Zeit, nahezu der Blickrichtung zur Sonne entspricht,
- der Verwendung von Antireflexionsglas,

keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen auf die Ortsteile Mantlach und Netzstall sowie auf den Einödhof zu erwarten sind.

### **Lärmemissionen**

Die Lüftungen im Inneren der Speichercontainer sowie Wechselrichter und Transformatoren verursachen Lärmemissionen. Laut dem Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (BayLfU 2014b) ergibt sich, dass bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Eine unzulässige Störung der nächstgelegenen Wohnbebauung in Form von Lärmbelästigung durch die Speicher sowie die Nebenanlagen der Photovoltaikanlage ist jedoch auszuschließen, da die nächste Wohnbebauung mindestens 190 m von den Transformatoren und 250 m von den Speichercontainern entfernt gelegen ist. Zudem ist die Anlage in der Nacht nicht in Betrieb. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

### **Elektromagnetische Felder**

Beim Betrieb der Wechselrichter und Transformatoren entstehen elektromagnetische Felder, die durch die metallischen Gehäuse der Wechselrichter bzw. der Transformatorstationen weitgehend von der Umwelt abgeschirmt werden. Auch liegen diese Anlagen auf dem Betriebsgelände und sind damit für betriebsfremde Personen unzugänglich. Die nächste Wohnbebauung ist mehr als 50 m entfernt von den Anlagen gelegen. Elektromagnetische Felder entsprechend der Mobilfunknetze treten beim Betrieb eines Energiespeicher nicht auf. Insgesamt sind somit keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch elektrische bzw. magnetische Felder zu erwarten.

#### **4.5.3 Bewertung**

Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Im größeren Kontext betrachtet ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als **gering** zu beurteilen.

## **4.6 Kultur- und Sachgüter**

### **4.6.1 Bestand**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

### **4.6.2 Auswirkungen**

#### **Bauphase**

Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## Betriebsphase

Auf den Flächen unter dem Solarpark wird extensives Grünland entwickelt, welches durch Beweidung gepflegt werden soll. Durch die Bereitstellung von Weideflächen leistet das Vorhaben einen Beitrag zum Erhalt der durch Beweidung entstandenen Kulturlandschaft.

### 4.6.3 Bewertung

Durch das Vorhaben wird der Erhalt der durch Beweidung entstandenen Kulturlandschaft gefördert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur“ sind demnach **positiv** zu bewerten.

## 4.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Im Untersuchungsgebiet bestehen grundsätzlich Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bestimmt das charakteristische Landschaftsbild. Zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser bestehen naturgemäß enge Wechselwirkungen, die im grundwasserfernen Plangebiet jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsintensität ist bestimmend für die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten wären.

Die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke und der damit verbundenen Strukturanreicherung (Schutzgut Arten und Lebensräume) hat positive Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden). Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind diese Maßnahmen positiv zu werten.

## 4.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

### Bauphase

Während der Bauphase kommen für gewöhnlich nachfolgende Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz:

- kettenbetriebene Bagger, 1,5 t – 10 t
- Teleskopradlader mit Gummibereifung, alternativ Bobcats mit Kettenantrieb
- Hydraulikrammen für den Zaunbau
- Zugmaschine
- Kabelpflug, oder alternativ Grabenfräse
- bei Bedarf Spülbohrgerät oder Erdverdrängungsramme

### Betriebsphase

Zu den verwendeten Techniken gehören Modultische mit monokristallinen Photovoltaikmodulen und Anlagen zur Speicherung von Energie sowie dem Nutzungszweck zugeordnete technische Nebenanlagen, wie Wechselrichter und Transformatorenstationen, sowie sonstige Nebenanlagen, wie die Einfriedungen. Die Anlagen zur Speicherung von Energie bestehen dabei aus einer modularen Containerlösung mit integrierten Batteriemodulen, basierend auf einer Eisen-Phosphat-Zelltechnologie, und Wechselrichtern. Der Zusammenschluss der einzelnen technischen Komponenten erfolgt zum Teil oberirdisch am Modultisch, oder durch erdverlegte Leitungen. Es werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt.

## 4.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung

### Bauphase

Während der Bauphase fallen Abfälle in Form von Verpackungsmaterialien der angelieferten Bauteile an. Diese werden gemäß geltendem Abfallrecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

### Betriebsphase

In der Betriebsphase der Anlage fallen nur Abfälle an, wenn Bauteile beschädigt sind und ersetzt werden müssen. Diese werden gemäß geltendem Abfallrecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) findet hierbei Beachtung. Auf Wunsch kann der Marktgemeinde ein Nachweis über die Registrierung des Herstellers der verwendeten Module bei der Stiftung Elektro-Altgeräte vorgelegt werden.

### Rückbauphase

Nach Ende der Laufzeit wird die Anlage rückstandsfrei zurückgebaut. Alle Abfälle werden fachgerecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) findet hierbei Beachtung. Auf Wunsch kann der Marktgemeinde ein Nachweis über die Registrierung des Herstellers der verwendeten Module bei der Stiftung Elektro-Altgeräte vorgelegt werden.

## 4.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben beruht auf der Nutzung und Speicherung von Energie, da eine Photovoltaikanlage installiert und Speichercontainer errichtet werden sollen. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar (s. 2.2.1 der Begründung). Durch die Energiespeicher wird zudem das Stromnetz entlastet und eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Strom ermöglicht (s. 2.2.2 der Begründung).

## 4.11 Treibhausgasemissionen und Klimaschutz

Gegenüber fossilen Energiequellen wird durch die geplante Anlage ab Inbetriebnahme elektrische Energie ohne die Emission von CO<sub>2</sub> erzeugt. Bezogen auf den aktuellen deutschen Strommix werden dadurch 627 Tonnen CO<sub>2</sub> pro MWp und Jahr vermieden. Über eine Laufzeit von 20 Jahren trägt die Anlage zu einer Einsparung von ca. 12.540 t CO<sub>2</sub> je 1 MWp Leistung bei (Umweltbundesamt 2019). Die Anlage leistet damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Auch die entstehenden Dauergrünlandflächen und die Anpflanzungen leisten als Kohlenstoffspeicher einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Solarparkflächen dienen somit auch als Kohlenstoffsenke (BfN 2014).

Der Ausbau der Photovoltaik, der Erhalt von Dauergrünland sowie das Anpflanzen von Hecken wurden im Bundesklimaschutzgesetz und im dazugehörigen Klimaschutzprogramm 2030 als essenzielle Maßnahmen für den Klimaschutz verabschiedet (s. Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 3.1.1).

## 4.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder die Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich in verschiedener Weise positiv auf das Schutgzut Boden aus und verringert die Gefahr durch Erosion (s. Kapitel 4.1.). Zudem stärkt es die biologische Vielfalt und den Biotopverbund (s. Kapitel 4.2.) Dies sind relevante Funktionen, um den Folgen des Klimawandels besser begegnen zu können.

## 4.13 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten.

## 4.14 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Ohne die Realisierung der Bauleitpläne würden die Flächen vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Bodenbearbeitung mit schweren Fahrzeugen hätte voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere Boden, Tiere und Pflanzen. Die Nichtdurchführung würde sich negativ auf folgende, gemäß § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB, zu prüfende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auswirken:

- Tier, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Wirkgefüge (§ 1 Abs. 6 Nummer 7a.) BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nummer 7f.) BauGB)
- Art und Ausmaß der Treibhausemissionen (Abs. 2b.) Nummer gg) BauGB Anlage 1)

Um den Ausbau der regenerativen Energien voranzutreiben wären Eingriffe in Natur und Landschaft für den Bau einer Photovoltaikanlage an anderer Stelle notwendig.

# 5. Minimierung und Auswirkungen des Vorhabens

## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgüter	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs im Bau und Betrieb
Boden, Geologie, Wasser und Fläche	<b>Bau:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übernahme von geschlossener Vegetationsdecke aus der landwirtschaftlichen Vornutzung</li><li>• Sensibilisierung der ausführenden Unternehmen durch Erlass einer Baustellenordnung</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis der ausführenden Unternehmen auf die Einhaltung einer exzellenten Baustellenhygiene</li> <li>• Errichtung von Baustellennebenflächen nur innerhalb des Plangebiets und in einem unbedingt nötigen Maß</li> <li>• Sachgemäße Lagerung und Trennung des Mutterbodens vom Unterboden</li> <li>• Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen etc.</li> <li>• Wiederverwendung des Oberbodens vor Ort</li> <li>• Schutz des Bodens vor Verdichtung durch vornehmliche Verwendung von Kettenfahrzeugen</li> <li>• Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß</li> <li>• Vermeidung von Schadstoffeintrag</li> <li>• Minimaler Eingriff in das Bodengefüge durch Rammgründung (auf 99,9 % der Fläche kein Eingriff)</li> <li>• Herstellung der Eingrünung in einem Zug mit der Realisierung des Vorhabens zur Erhöhung der ökologischen Wirksamkeit</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke</li> <li>• Verbesserung der Bodenbildung und Verringerung der Erosion durch Bepflanzung und Begrünung</li> <li>• Erhaltung und Aufwertung des extensiven Grünlands</li> <li>• Vollständiger Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz</li> <li>• Extensive Nutzung durch Beweidung</li> <li>• Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Entwicklung von extensivem Grünland</li> <li>• Bodenmindestabstand der Solarmodule von 80 cm</li> <li>• Schutz vor Auswaschung und Versickerung von Schadstoffen</li> <li>• Punktuelle Versiegelung durch Rammfundamente und ausreichender Abstand zwischen den Modulen bewirken weiterhin eine Versickerung von Niederschlägen innerhalb des Plangebiets</li> </ul>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>Bau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern</li> <li>• Übernahme von geschlossener Vegetationsdecke aus der landwirtschaftlichen Vornutzung</li> <li>• Sensibilisierung der ausführenden Unternehmen durch Erlass einer Baustellenordnung</li> <li>• Errichtung von Baustellennebenflächen nur innerhalb des Plangebiets und in einem unbedingt nötigen Maß</li> <li>• Vermeidung unnötiger Baustellenbeleuchtung</li> <li>• Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß</li> <li>• Herstellung der Eingrünung in einem Zug mit der Realisierung des Vorhabens zur Erhöhung der ökologischen Wirksamkeit</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflege durch Weidetiere und damit einhergehende positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Plangebiet sowie im Umgriff</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke</li> <li>Lokale Entwicklung der Eingrünungen und damit Strukturanreicherung der Ackerlandschaft</li> <li>Erhaltung und Aufwertung des extensiven Grünlands</li> <li>Schaffung neuen Lebensraumes durch Extensivierung</li> <li>Vollständiger Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz</li> <li>Bodenmindestabstand der Solarmodule von 80 cm</li> <li>Kleintiergängige Einzäunung, um Barrierewirkung zu reduzieren</li> <li>Verzicht auf künstliches Licht</li> </ul>
<b>Luft und Lokalklima</b>	<p><b>Bau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sensibilisierung der ausführenden Unternehmen durch Erlass einer Baustellenordnung</li> <li>Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung und Aufwertung des extensiven Grünlands</li> <li>Bodenmindestabstand von 80 cm</li> <li>Vermeidungsmaßnahmen gegen Staubbildung</li> <li>Keine Errichtung von Kaltluftabflusshemmnnissen</li> <li>Bewirtschaftungskonzept zur Vermeidung unnötiger Befahrung und Begehung</li> </ul>
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	<p><b>Bau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sensibilisierung der ausführenden Unternehmen durch Erlass einer Baustellenordnung</li> <li>Errichtung von Baustellennebenflächen nur innerhalb des Plangebiets und in einem unbedingt nötigen Maß</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung der Modultische an das natürliche Geländerelief</li> <li>Verwendung von reflexionsarmen Modulen und Materialien</li> <li>Erhaltung und Aufwertung des extensiven Grünlands</li> <li>Bereitstellung von Weideflächen und damit der Förderung der Kulturlandschaft</li> </ul>
<b>Mensch</b>	<p><b>Bau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sensibilisierung der ausführenden Unternehmen durch Erlass einer Baustellenordnung</li> <li>Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein Minimum durch Optimierung des Baustellenablaufs</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Errichtung der Anlage in einem ausreichenden Abstand zu Wohngebieten</li> <li>Verwendung von reflexionsarmen Modulen und Materialien</li> <li>Erhalt bestehender Wegeverbindungen und Wanderwege</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p><b>Bau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verwendung von punktuellen Rammgründungen mit möglichst geringer Einbindetiefe</li> <li>Erdverlegung von Kabeln auf ein unbedingt nötiges Maß begrenzen</li> <li>Verzicht auf bodenlockernde Maßnahmen, die über bisherige landwirtschaftliche Bodeneingriffe hinausgehen</li> <li>Vermeidung von flächigem Oberbodenabtrag</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung des Erhalts der lokalen Kulturlandschaft durch die Bereitstellung von Weideflächen</li> </ul>

## 5.2 Verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens

Die nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nur beim Landschaftsbild wird der Eingriff als mittel eingestuft.

Tabelle 2: Verbleibende negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgüter	Verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	Erheblichkeit der negativen Auswirkungen
<b>Boden, Geologie, Wasser und Flächen</b>	geringfügige Versiegelung durch Fundamente und Speichercontainer  geringfügige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren durch Veränderung der Niederschlagsentitäte und des Bodenwasserhaushalts	gering bis nicht erheblich
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Überschirmung und Beschattung der geplanten extensiven Weide durch die Module  Bereich für Großwild nicht zugänglich  Zeitlich begrenzter Habitat- und Lebensraumverlust im Bereich der Speichercontainer	gering bis nicht erheblich
<b>Luft und Lokalklima</b>	-	keine

<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	mittel
<b>Mensch</b>	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	gering bis nicht erheblich
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	-	keine

### 5.3 Verbleibende positive Auswirkungen des Vorhabens

Im Zuge der Untersuchung wurden bei Durchführung des Vorhabens positive Auswirkungen identifiziert, die nachfolgend beschrieben sind.

Tabelle 3: Verbleibende positive Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

<b>Schutzgüter</b>	<b>Verbleibende positive Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter</b>
<b>Boden, Geologie, Wasser und Flächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 99,92 % der Fläche bleiben unversiegelt</li> <li>• Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch Dauergrünland</li> <li>• Verringerung der Erosion</li> <li>• Aufbau von Humus</li> <li>• Kein Eintrag von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahezu vollständige Stilllegung der Flächen für mindestens 20 Jahre</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln</li> <li>• Schaffung von neuen ökologischen Nischen</li> </ul>
<b>Luft und Lokalklima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keinerlei Luftemissionen am Standort</li> </ul>
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Strukturreichtums</li> </ul>
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positive Wahrnehmung durch gesellschaftlich akzeptierte Energieerzeugung</li> <li>• Information über das Thema regenerative Energien</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des Erhalts der lokalen Kulturlandschaft durch die Bereitstellung von Weideflächen</li> </ul>
<b>Treibhausgasemissionen und Klimaschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kohlenstoffsenke durch Dauergrünland</li> <li>• Hoher Beitrag zum Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>-neutrale Energieerzeugung</li> </ul>

## 6. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

### 6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß Leitfaden

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird sich auf das Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 „**Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen**“ (StMB 2024) bezogen. Darin wird anerkannt, dass die bauliche Nutzung von PV-Freiflächenanlagen deutlich von einer Bebauung mit Gebäuden (einschließlich deren Erschließung) abweicht. Vor diesem Hintergrund sieht das Hinweisschreiben für diese Bauleitverfahren ein vereinfachtes Verfahren vor. Dabei werden zwei praxisorientierte Anwendungsfälle für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen aufgezeigt.

Im Folgenden wird gemäß Hinweisschreiben geprüft, ob das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann und ob ein Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf besteht.

### 6.2 Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren

#### Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Standortwahl wurden die Hinweise „Standorteignung“ vom 12.03.2025 des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr beachtet. Dabei wurde darauf geachtet, dass weder geschützte Biotope noch sonstige Schutz-, Vorbehalt- oder Vorranggebiete betroffen oder überplant werden. Auf dem Flst.-Nr. 678 befinden sich drei geschützte Biotope, welche von der Planung nicht tangiert werden. Im Plangebiet befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Die betroffenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Damit werden weder naturschutzfachlich hochwertige Bereiche noch Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archive der Natur- oder Kulturgeschichte in Anspruch genommen.

Der sachgerechte Umgang mit Bodenressourcen wird durch die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), gewährleistet. Zusätzlich ist der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln im Geltungsbereich unzulässig, sodass weitere Beeinträchtigungen der Boden- und Lebensraumfunktionen vermieden werden. Durch einen festgesetzten Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Boden wird eine ausreichende Durchlässigkeit der Anlage für Klein- und Mittelsäuger sichergestellt. Aufgrund der geplanten Beweidung ist zudem eine wolfsabweisende Bauausführung zulässig. Auf zusätzliche Durchlasselemente für Großsäuger kann verzichtet werden, da sich das Plangebiet nicht in einer Wildschneise befindet. Ebenso ist die Einrichtung eines Wildtierkorridors entbehrlich, da das Plangebiet durch einen bestehenden Feldweg zwischen SO I und SO II sowie zwischen dem SO II und SO III bereits strukturell zerschnitten ist. Die Wege können als Wildtierkorridor dienen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen aus dem Hinweisschreiben bei der vorliegenden Planung erfüllt sind.

#### Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren

##### Ausgangszustand der Anlagenfläche

Zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren, müssen im Hinblick auf den Ausgangszustand der Anlagenfläche folgende Punkte zutreffen:

- Die Anlagenfläche ist gemäß der Biotopwertliste der BayKompV den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen zuzuordnen und weist einen Grundwert von  $\leq 3$  Wertpunkten auf.
- Die Anlagenfläche weist im Übrigen für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Unter der Anlagenfläche ist die Fläche für die PV-Anlage zu verstehen, einschließlich der zugehörigen Eingrünung.

Gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zählen die als intensiv Acker genutzten Flächen mit den Flst.-Nrn. 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten zur Kategorie A11 „*Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation*“. Diese werden mit 2 Wertpunkten bewertet.

Hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung werden die Flächen innerhalb des Plangebiets, gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (S. 37 Liste 1a), als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen eingestuft und zählen dadurch zu den Schutzgütern mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung.

#### Technische Vorgaben an die geplante PV-Freiflächenanlage

Neben den naturschutzfachlichen Kriterien sind technische Anforderungen an die Ausführung der PV-Freiflächenanlage einzuhalten, um das vereinfachte Verfahren anwenden zu können. Diese lauten wie folgt:

- Es dürfen keine Ost-West-orientierten Modultische mit satteldachförmiger Anordnung installiert werden, wenn deren Projektionsfläche mehr als 60 % der Gesamtfläche des Vorhabens einnimmt.
- Die Gründung der Module muss mittels Rammpfählen erfolgen.
- Der Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden beträgt mind. 80 cm.

Die geplante Anlage in Süd-Ausrichtung errichtet, ohne satteldachförmig angeordneten Modultischen. Zudem werden die Module mit Rammpfählen gegründet. Der minimale Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Oberkante des Geländes ist auf 0,80 m festgesetzt.

**Fazit:** Der Ausgangszustand der geplanten Anlagenfläche entspricht den Anforderungen an die naturschutzfachliche Vorbelastung gemäß den Vorgaben für das vereinfachte Verfahren. Zusätzlich werden die technischen Vorgaben an die geplante PV-Freiflächenanlage erfüllt. Im Ergebnis kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

### **6.3 Prüfung der Anwendbarkeit des Anwendungsfall 1**

Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Anwendbarkeit des Anwendungsfall 1. Bei Einhaltung der nachstehenden Vorgaben ist grundsätzlich von keiner erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die geplante PV-Freiflächenanlage auszugehen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Kompensation im Hinblick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung, wodurch kein Ausgleichsbedarf entsteht.

#### Vorgaben für die Gestaltung und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage:

- Die Anlagenfläche darf maximal 25 ha betragen.

- Der Anteil versiegelter Flächen innerhalb der Anlagenfläche (z. B. durch Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicherung, befestigte Verkehrsflächen; Rammpfähle sind hiervon explizit ausgenommen) darf maximal 2,5 % betragen.

Die Sondergebietsfläche umfasst ca. 19,5 ha und liegt somit unter der maximalen Anlagegröße von 25 ha. Zudem beläuft sich der Versiegelungsanteil ohne den Rammfundamenten innerhalb des Geltungsbereichs auf unter als 2,5 %

## Fazit

Die Voraussetzungen sowohl für das vereinfachte Verfahren als auch für die Anwendung des Anwendungsfalls 1 werden vollumfänglich erfüllt. Dementsprechend ist gemäß dem Hinweisschreiben vom 05.12.2024 („Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“, StMB 2024) **kein Ausgleichsbedarf im Hinblick auf den Naturhaushalt erforderlich**. Dennoch wird zum Ausgleich des Landschaftsbildes eine private Grünfläche im Osten des Sondergebiets I angelegt und punktuell Sträucher entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des SO I gepflanzt. Zur Wahrung der Belange des Landschaftsschutzes werden in Kapitel 6.4 weitere geeignete Maßnahmen dargelegt.

## 6.4 Verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Unter Landschaftsbild wird in der Geografie, der Raumplanung und dem Naturschutz das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild wird, im weitgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur als auch durch Kultur geprägt. Der Begriff Erscheinungsbild umfasst dabei in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Erst in der neueren Fachdiskussion werden darin auch nicht-visuelle Eindrücke, wie Gerüche und Geräusche, eingeschlossen.

Durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage wird die Fläche technisch überprägt, weshalb die Anlage als Eingriff in die Landschaft zu sehen ist. **Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei einem Eingriff hängt einerseits von der Bedeutung des Landschaftsbildes, andererseits von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab**. Bereits bei der Standortwahl wurde eine Minimierung der Eingriffsschwere beabsichtigt.

Durch die bisherige Funktion als intensiv Ackerland kann **die Bedeutung des Vorhabengebiets als gering** eingestuft werden.

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild von der landwirtschaftlichen Flur, Gehölz-, Wald- und Siedlungsstrukturen sowie von einem Baustoffwerk geprägt und einer 20-kV-Freileitung geprägt. Unmittelbar östlich an das Sondergebiet I (SO I) grenzt ein Waldstück an. Nordöstlich befindet sich der Ortsteil Netzstall, welcher weitgehend durch dichten Baum- und Gehölzbeständen abgeschirmt wird. In nordwestlicher Richtung liegt der Ortsteil Mantlach. Eine wesentliche Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch das südöstlich gelegene Baustoffwerk, das aufgrund seiner Fernwirkung deutlich wahrnehmbar ist, sowie durch eine 20-kV-Freileitung, welche westlich und nördlich des SO I, sowie durch das SO III verläuft. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Norden des SO I. Von dort fällt das Gelände in südliche bis südöstliche Richtung ab. Die örtliche Topografie beeinflusst wesentlich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage aus dem umliegenden Landschaftsraum.

Das SO II ist durch die bestehende Südhanglage sowie dem angrenzenden Waldstück im Norden fast vollständig aus dem Blickfeld der benachbarten Ortsteile Mantlach und Netzstall entzogen. Südöstlich des SO II liegt zudem das Einzelgehöft „Buchenhöhe“, welches von einem dichten Baumbestand umgeben ist. Aufgrund dieser natürlichen Abschirmung besteht auch hier keine bzw. lediglich eine geringe Sichtbeziehung zum geplanten Solarpark.

Das SO I ist von Netzstall, durch das abfallende Gelände sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen und der Waldfläche, nur eingeschränkt einsehbar. Lediglich von einigen westlich gelegenen Wohngebäuden bestehen minimale Sichtbeziehungen zum nördlichen Rand des SO I, wobei in diesem Bereich eine Vorbelastung durch eine 20-kV-Freileitung besteht. Zudem befinden sich vorgelagert landwirtschaftliche Flächen, deren Bewuchs im Sommer das Landschaftsbild auflockert und einzelne Büsche. Um die Einsehbarkeit zu verringern und den Abstand zur Siedlung zu vergrößern wurde, im Osten eine private Grünfläche festgesetzt.

Auch vom höher gelegenen Ortsteil Mantlach ergeben sich aufgrund der Kuppellage Blickbeziehungen zum SO I. Diese beschränken sich jedoch auf den weiter entfernt liegenden östlichen Bereich der geplanten Anlage, da das Gelände zunächst in Richtung des Baustoffwerks abfällt und etwa in der Mitte des Plangebiets in Richtung Osten, bis Nordosten wieder ansteigt. Durch diesen Höhenunterschied wird die westliche Seite des SO I, welche sich näher an Mantlach befindet, von der entstehenden Geländekante nahezu vollständig abgeschirmt. Eingrünungsmaßnahmen im westlichen Bereich des Plangebiets wären in diesem Bereich nur eingeschränkt wirksam, da aufgrund der erhöhten Lage Mantlachs über eine mögliche Strauchbepflanzung hinweggesehen würde. Im westlichen Bereich bestehen zudem bereits Gehölzstrukturen, die erhalten bleiben und zur landschaftlichen Integration beitragen. Ferner befinden sich im Nordwesten zwischen der geplanten Anlage und Mantlach auf den angrenzenden Flächen üppige, geschützte Biotope. Der verbleibende aus Mantlach sichtbare Bereich der geplanten Anlage fügt sich durch die vorhandene Hanglage harmonisch in das Landschaftsbild ein. Die aufgeständerten PV-Module treten dabei nicht visuell hervor, sondern werden durch das östlich anschließende Waldstück in die Landschaft eingebettet. Nicht zuletzt ist das Landschaftsbild von Mantlach aus, durch das visuell stark wahrnehmbare Baustoffwerk vorgeprägt. Dieses tritt in seiner Präsenz deutlich stärker in Erscheinung als die geplante PV-Anlage. Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde wurde dennoch eine Eingrünung mit Sträuchern nordwestlich entlang der nördlichen Flurstücksgrenze eingeplant.

Die südliche Fläche (SO III) wird von den nördlichen Flächen durch einen Feldweg getrennt. Entlang der östlichen Flurstücksgrenze verläuft die Kreisstraße KEH 16. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Baustoffwerk. Zudem verläuft durch das SO III eine 20-kV-Freileitung. Aufgrund dieser landschaftlich einschlägigen Vorbelastungen eignet sich die Fläche ideal zur Bebauung mit Photovoltaikmodulen. Der Ortsteil Berg befindet sich westlich des SO III in einer Entfernung von rund 650 m. Südlich, in 230 m Entfernung und umgeben von dichten Gehölzstrukturen, befindet sich zudem Wohnbebauung, woran der Markt Painten anschließt. Nordwestlich befindet sich der Ortsteil Mantlach in 360 m Entfernung. Insgesamt ist das SO III aufgrund der Distanz zu den umliegenden Siedlungsstrukturen, den vorgelagerten Sondergebietsflächen (SO I und SO II) sowie der abfallenden Topographie nur geringfügig einsehbar.

Die **Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens** wird durch verschiedene Maßnahmen, die nachfolgend aufgeführt werden, minimiert.

- Um eine **optisch ansprechende Einbindung** zu gewährleisten, wird die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie einfügt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt.
- Durch die Verwendung von Modulen mit **Antireflexionsglas** werden Blendungen minimiert. Auch durch die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen gering gehalten. Es werden **Erdkabel** und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden **unauffällige Farbelemente** gewählt.

- Durch **Anpflanzungen** mit standortheimischen Hecken und Sträuchern sowie den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen und dem Zuschnitt der Sondergebietsfläche wird die Sicht auf den Solarpark belebt und die Einbindung in das Landschaftsbild gefördert.
- Die **Präsenz von Weidetieren in der Landschaft** ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar gewordenen Weideflächen wird zudem die regionale Landwirtschaft in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet. Eine weitere Aufwertung ergibt sich durch die Schaffung von extensivem Grünland in den Anlagenbereichen.
- Durch das Anlegen einer privaten Grünfläche im Osten des SO I wird der Abstand zum Ortsteil Netzstall erhöht und die Einsehbarkeit verringert.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass ein zügiges Handeln beim **Klimaschutz** auch für einen langfristigen Natur- und Landschaftsschutz unabdingbar ist. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist alternativlos und ein Wandel der Kulturlandschaft unausweichlich. Zu erwähnen ist hier darüber hinaus die in § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes geregelte Vorbildfunktion öffentlicher Träger und die Verpflichtung, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

### **Ergebnis**

Im Ergebnis wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich ausgeglichen.

## **7. Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl – Alternativen im Geltungsbereich**

Das Ziel der Preisgünstigkeit fordert eine bestmögliche Ausnutzung der Sondergebietsfläche sowie eine möglichst große Sondergebietsfläche. Eine Verringerung der GRZ (durch weitere Abstände zwischen den Modulreihen) hätte zwar Vorteile für die landwirtschaftliche Nutzung würde jedoch deutlich zu Lasten der Flächeneffizienz gehen und die Energieausbeute mindern.

Die Wahl einer anderen Technik zur Erzeugung von regenerativen Energien auf der Fläche wird ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen wäre weitaus höher. Die Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Biomasse wäre weniger effizient und damit ein wesentlich höherer Flächenverbrauch gegeben.

## **8. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für das Vorhaben ermittelt.

Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen gegenüber Fledermäusen ist eine betriebsbedingte nächtliche Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nachtarbeiten zu beschränken.

Zur Vermeidung von Verbotsstatbestände gegenüber bodenbrütenden Vogelarten ist die Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme durchzuführen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

Details sind der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

## 9. Ausführungs- und Beweidungskonzept

### 9.1 Eingrünung

Zur Eingrünung werden auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen dreireihige Hecken angepflanzt. Die Pflanzungen erfolgen in einem Pflanzabstand von 1,5 m auf 0,7 m. Die genaue Artenzusammensetzung ist aus der im Plan festgesetzten Pflanzliste zu entnehmen. Zur Generierung von robusten Pflanzenbeständen und einer optimalen Eingliederung in das bestehende Ökosystem ist lediglich standortheimisches Pflanzgut zu verwenden. Die Pflanzung sollte im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Optimale Anwuchschancen werden bei einer Spätherbstpflanzung erreicht. Bei frostempfindlichen Gehölzen empfiehlt sich eine Pflanzung im Frühjahr. Allgemein gilt: keine Pflanzung an Frosttagen.

### 9.2 Ansaat und Pflege der Grünflächen

Die Art der Ansaat richtet sich nach der landwirtschaftlichen Vornutzung. Unter Abstimmung mit dem Vornutzer kann unter Umständen auf eine Blanksaat verzichtet werden, wenn in der Vorfrucht bereits eine Untersaat etabliert werden kann. Für die Lösung der Untersaat sollte der Vornutzer ab April auf Pflanzenschutzmaßnahmen verzichten, was ggf. entschädigt werden muss.

Die Ansaat kann mit gebietseigenem, autochthonem Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen erfolgen. Bei der Zusammensetzung der zu entwickelnden Arten sollte Augenmerk auf die Nutzung als extensive Weide gelegt werden, die auch dem Naturschutz dient.

Zur besseren optischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild sowie im Sinne des Natur- und Artenschutzes werden die privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunung durch Beweidung gepflegt (Details s. Kapitel 9.2). Alternativ ist eine zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes durchzuführen. Sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnittzeitpunkt notwendig ist, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

### 9.3 Beweidungskonzept im Solarpark

Aus Sicht des Betreibers ist das Hauptziel der Beweidung die Pflege der Fläche. Der Bewuchs wird kurz gehalten, damit es zu keiner Verschattung der Module kommt und so keine Einbußen bei der Stromerzeugung entstehen. Dies erfüllt gleichzeitig die Auflagen des Brandschutzes.

Das Beweidungskonzept unterliegt einer stetigen Anpassung, da es von der Wuchsgröße auf den Flächen abhängt und auch mit dem Betriebsablauf des Tierhalters in Einklang gebracht werden muss.

Für das Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz" wurden allgemeine Grundsätze für die naturschutznahme Beweidung erarbeitet (Zahn 2014b; Zahn 2014c) auf welchen das Beweidungskonzept für den Solarpark basiert.

- Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf der Fläche
- Die Dauerpflege erfolgt durch extensive Beweidung ohne Zufütterung auf der Fläche. Führt die Beweidungsform zur gleichmäßigen Reduktion des Aufwuchses, sollten aus faunistischer Sicht jedes Jahr 10 bis 40 Prozent der Fläche nicht beweidet werden (System jährlich wechselnder Brachen).
- Bei der Standweide sollte die Besatzdichte je nach Aufwuchs zwischen 0,1 bis 1,2 GVE pro Hektar liegen.
- Die Nutzung als Umtriebsweide ist bevorzugt umzusetzen. Die einzelnen Flächen sollten jeweils zwei bis drei Mal jährlich mit einem Abstand von 10 Wochen beweidet werden. Zudem sollte bei der Umtriebsweide eine jährliche Änderung der zeitlichen Nutzungsfolge (insbesondere der Erstnutzung) und Dauer auf den Koppeln erwogen werden. Besondere Rücksichtnahme bei der Planung sollte auf das Vorkommen bestimmter Pflanzenbestände und Wiesenbrüter gelegt werden.
- Typische Strukturen extensiver Weiden, wie Gehölzinseln, Totholz, überständige Vegetation, Steinhaufen, Trittstellen und so weiter, sind faunistisch sehr bedeutsam und sollten erhalten werden.
- Durch die Platzierung von Tränken, Unterständen, Salzlecksteinen und so weiter lässt sich die Beweidungsintensität in Teilbereichen in gewissem Umfang steuern (zum Beispiel Anbringung von Salzlecksteinen dort, wo stärkerer Verbiss gewünscht ist).
- Sollte die Beweidung nicht ausreichen, um eine Verschattung der Module zu vermeiden, bedarf es der Nachpflege mit Maschineneinsatz.

Grundsätzlich ist der Solarpark für die Pflege durch Weidetiere geeignet, da eine Mindesthöhe der unteren Kante der Module festgelegt ist. Die Modultische bieten den Tieren außerdem Schutz vor Witterung und werden zu diesem Zweck auch gerne angenommen. Lediglich bei ganzjähriger Beweidung bedarf es eventuell einer weiteren Schutzmöglichkeit.

Letztendlich profitieren sowohl der Betreiber als auch die Flora und Fauna von der extensiven Beweidung innerhalb des Solarparks. Insgesamt stellt die auf Naturschutz ausgelegte Beweidung der Solarparkflächen die ideale Möglichkeit zur Flächenpflege dar.

## 10. Schlussteil

### 10.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurden u. a. die naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen (BfN 2009), der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BayLfU 2014b) sowie das Hinweisschreiben „Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ (StMB 2024) herangezogen.

Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der durchgeföhrten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des Bauleitplans nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Marktgemeinde noch das mit der Durchführung des Bauleitplans beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei der Planrealisierung oder während

des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

## 10.2 Monitoring

Im Zuge des Monitorings soll überprüft werden, ob nach Realisierung des Bauleitplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist von der Marktgemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können.

Das Monitoring dient unter anderem der Überwachung der Wirksamkeit der Eingrünungsmaßnahmen. Zudem sollen im Zuge des Monitorings die gewählten Ansätze zu Eingriff (Flächeninanspruchnahme) und Ausgleich (erreichter Entwicklungszustand) evaluiert werden.

Die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren zu überprüfen. Sollten sich insbesondere bezüglich der Eingrünung nicht die gewünschte Wirkung einstellen, sind mögliche Mängel zu beheben.

## 10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der gegenständlichen Bauleitplanung ist das Schaffen von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Dem Bebauungsplan sind die Bereiche Eingriff- und Ausgleich sowie das Ausführungs- und Beweidungskonzept gewidmet. Im Zuge der Planung hat die Marktgemeinde weitere Ziele definiert, die sich positiv auf die Umweltbelange auswirken werden.

Ein weiteres Planungsziel, neben der effizienten und kostengünstigen Erzeugung von erneuerbarer Energie, ist die Verbesserung von naturschutzfachlichen Belangen auf der Planungsfläche und dem näheren Umfeld.

Dieser Umweltbericht beschäftigt sich mit den Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Zusammengefasst kann der Planung in der Gesamtschau eine geringe Auswirkung auf die untersuchten Schutzgüter attestiert werden. Auf die Flora und Fauna ergeben sich sogar positive Effekte, die durch die zahlreichen beschriebenen Maßnahmen eintreten werden.

Auf der gesamten Planfläche wird eine ökologische Aufwertung stattfinden. In diesem Umweltbericht wurde der Ausgangszustand der jeweiligen Schutzgüter sowie die jeweiligen Zielzustände definiert, um die entstehende Aufwertung der Flächen nachvollziehen zu können.

Mit Blick auf den Klimawandel, der alle hier untersuchten Schutzgüter erheblich negativ beeinträchtigen wird, sollte der deutliche Beitrag zum Klimaschutz dieser Planung in der gemeindlichen Abwägung ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden.

## 10.4 Aufstellungsvermerk

Dieser Umweltbericht wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Theresa Wichnalek

B. Sc. Geografie

Mirjam Schumm

Dipl. Biologin

## 11. Literatur

**AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) (2017):**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/> (Juni 2025)

**BauGB (Baugesetzbuch) (1960):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BINR003410960.html> (Juni 2025)

**Bayernatlas (2025a):** Bodenschätzung. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705990,5432716&z=15&r=0&l=atkis,74103c59-48d2-4e38-9430-03a98970884c&mid=2> (Juli 2025)

**Bayernatlas (2025b):** Denkmalatlas – Geotope. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705884,5432720&z=15&r=0&l=atkis,b8df6dfd-7012-4e82-a801-bbbe01d26117&tid=routing&mid=2> (Juli 2025)

**Bayernatlas (2025c):** Hochwassergefahrenflächen HQhäufig, HQ100, HQextrem. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705693,5432407&z=15&r=0&l=atkis,5ce61f79-290c-465e-8778-3a991be3ef71,4c1845f1-88e8-4157-88b4-187faadcd809,5c8064fc-a669-402d-9302-b73d9d79adc4&tid=routing&mid=2> (Juli 2025)

**Bayernatlas (2025d):** Biotoptkartierung (Flachland, Alpen, Stadt, Nachrichtlich übernommene Waldbiotope). Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (Juli 2025)

**Bayernatlas (2025e):** Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (November 2025).

**Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (2020):** Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true> (Juni 2025)

**BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung) (2013):** Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV/true> (Juni 2025)

**BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014a):** Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen. Online verfügbar unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app000000?SID=965946193&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu\\_nat\\_00320%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000000?SID=965946193&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00320%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (Juni 2025)

**BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014b):** Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: [https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get\\_pdf.htm?art\\_nr=lfu\\_nat\\_00209](https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00209) (Juni 2025)

**BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2025):** Kataster nach Art. 3 BayBodSchG ("Altlastenkataster"). Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm> (Juni 2025)

**BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) (1998):** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html> (Juni 2025)

**BfN (Bundesamt für Naturschutz) [Hrsg.]; Herden; Rassmus; Gharadjedaghi (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (Juni 2025)

**BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2014):** Grünland-Report. Alles im Grünen Bereich? Online verfügbar unter: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/PK\\_Gruenlandpapier\\_30.06.2014\\_final\\_layout\\_barrierefrei\\_0.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/PK_Gruenlandpapier_30.06.2014_final_layout_barrierefrei_0.pdf) (Juni 2025)

**BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) (1974):** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/> (Juni 2025)

**BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2013):** Biodiversität im Grünland – unverzichtbar für Landwirtschaft und Gesellschaft – Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Ministerium/Beiraete/biodiversitaet/StellungnahmeBiodivGruenland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/biodiversitaet/StellungnahmeBiodivGruenland.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Juni 2025)

**BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Risikosicherheit) (2007):** Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover. Online verfügbar unter: [https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv\\_leitfaden.pdf](https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf) (Juni 2025)

**BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html) (Juni 2025)

**BNE (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) (2019):** Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

Online verfügbar unter: [https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet.pdf](https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet.pdf) (Juni 2025)

**BNE (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) (2025):** Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Online verfügbar unter: [https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025\\_bne\\_Studie\\_Artenvielfalt\\_PVA.pdf](https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_bne_Studie_Artenvielfalt_PVA.pdf) (Juni 2025).

**EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/) (Juni 2025)

**ElektroG** (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) (2015): Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Online verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog\\_2015/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/index.html) (Juni 2025)

**FFH-Richtlinie (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.07.2013. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043> (Juni 2025)

**FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.) (2020):** Faustzahlen. Online verfügbar unter: <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen/> (Juni 2025)

**Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (2019)** Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Juni 2025)

**KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) (2012):** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/krgw/> (Juni 2025)

**KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Juni 2025)

**LAI (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2012):** Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Online verfügbar unter: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur\\_aus\\_03\\_2018\\_1520588339.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf) (Juni 2025)

**LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023):** Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und

Energie. Online verfügbar unter:  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP>true> (Juni 2025)

**Raab (2015):** Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter: [www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab\\_2015\\_solarfelder.pdf](http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf)(Juni 2025)

**Regierung der Oberpfalz (2019):** Regionalplan Region Regensburg (11). Online verfügbar unter: [https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes\\_undRegionalplanung/Regionalplanung/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_undRegionalplanung/Regionalplanung/index.html) (Juli 2025)

**StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021a):** Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden, München. Online verfügbar unter:  
[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app000008?SID=1238943013&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2703500286%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1238943013&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2703500286%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (Juni 2025)

**StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021b):** Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Online verfügbar unter:  
[https://www.bauministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_freiflaechen-photovoltaik.pdf](https://www.bauministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf)(Juni 2025)

**StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2024):** Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: [https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise\\_zur\\_Bauplanungsrechtlichen\\_Eingriffsregelung\\_f%C3%BCr\\_PV-Freif%C3%A4chenanlagen.pdf](https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freif%C3%A4chenanlagen.pdf) (Juli 2025)

**StMuV (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2014):** Biotoptwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14). Online verfügbar unter: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVwV319722\\_BayVV7912-0-U-545-A001.PDF&AspxAutoDetectCookieSupport=1](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVwV319722_BayVV7912-0-U-545-A001.PDF&AspxAutoDetectCookieSupport=1) (Juni 2025)

**Umweltatlas Bayern (2025a):** Standortkundliche Landschaftsgliederung von Bayern 1:1.000.000. Herausgegeben von: Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter: [https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_boden\\_ftz/index.html?lang=de](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de) (Juni 2025)

**Umweltatlas Bayern (2025b):** Bodenausgangsgesteinskarte von Bayern 1:500.000 (BAG500) - Oberboden und Unterboden. Herausgegeben von: Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter:  
[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_boden\\_ftz/index.html?lang=de](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de) (Juni 2025)

**Umweltatlas Bayern (2025c):** Bodenfunktionen – Natürliche Ertragsfähigkeit. Herausgegeben von: Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter:  
[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_boden\\_ftz/index.html?lang=de](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de) (Juni 2025)

**Umweltatlas Bayern (2025d):** Angewandte Geologie - Geotope. Herausgegeben von: Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter:

[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_angewandte\\_geologie\\_ftz/index.html?lang=de](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_angewandte_geologie_ftz/index.html?lang=de) (Juni 2025)

**Umweltbundesamt (2023):** Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flächeninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflächenanlagen> (Juni 2025)

**Zahn, A. (2014a):** Beweidung mit Rindern. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, Online verfügbar unter: [www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm](http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm) (Juni 2025)

**Zahn (2014b):** Auswirkung der Beweidung auf die Fauna. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen; Online verfügbar unter: [https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/5\\_auswirkung\\_auf\\_fauna.htm](http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/5_auswirkung_auf_fauna.htm) (Juni 2025)

**Zahn (2014c):** Einführung in die naturschutzorientierte Beweidung. - In: Burkart-Aicher, A. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, Online verfügbar unter: [https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/2\\_einfuehrung\\_beweidung.htm](http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/2_einfuehrung_beweidung.htm) (Juni 2025)

**Zahn; Tautenhahn (2016):** Beweidung mit Schafen. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, Online verfügbar unter: [https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/7\\_5\\_schafbeweidung.htm](http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/7_5_schafbeweidung.htm) (Juni 2025)

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

**Marktgemeinde Painten**

**„Solarpark Netzstall“**

**12.08.2025**

Aktualisiert am: 30.11.2025

---

**PUNCTO** *plan*

Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Tel. 08251 – 20 46 04 30



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsinhalt.....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Wirkung.....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>5</b>
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
4.1.1	<i>Pflanzenarten.....</i>	5
4.1.2	<i>Tierarten .....</i>	5
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	9
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit Artenschutz .....</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Aufstellungsvermerk .....</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>11</b>

## 1. Prüfungsinhalt

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung fordert das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 und § 45 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. Im Zuge der Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) geprüft.

Grundsätzlich sind auch die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Verbotstatbestände sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

## 2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Inhalte der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Inhalte der Planungsbegründung
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten bzw. Habitate
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten des LfU Bayern (hierin enthalten: Daten der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und der Brutvogelkartierung ADEBAR)

### 3. Methodisches Vorgehen und Wirkung

Angelehnt an die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) wird bei der Prüfung nach folgenden Schritten vorgegangen:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung
5. Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche prüfungsrelevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. In diesem Schritt wird bereits ein Großteil der relevanten Arten ausgeschieden. Für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (Kapitel 4). Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion zu prüfen.

### 4. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

#### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.1 Pflanzenarten

Derzeit werden die Planflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist die Artenvielfalt von ackertypischen Begleitarten am Rand und auf der Fläche als gering einzustufen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

##### 4.1.2 Tierarten

Die Abfrage der SAP-relevanten Tierarten wurden gemäß den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt und anhand entsprechender Datenabfragen durchgeführt.

Die Abfrage wurde für das TK-Blatt 6936 „Hemau“ und für „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ durchgeführt. Die Ergebnisliste (Tabelle 1) wurde weiterhin nach den Arten gefiltert, die ihr Hauptvorkommen in dem angegebenen Gebiet haben sowie einen schlechten Erhaltungszustand, da davon ausgegangen wird, dass bei gutem Erhaltungszustand in der Region auf umliegende Flächen ausgewichen werden könnte. In den Gehölzstrukturen in und um das Plangebiet können zudem Fledermausvorkommen zu finden sein.

Eine nähere Betrachtung bedarf demnach die Vogelart Kiebitz.

Tabelle 1: Artenliste für Agrarlebensräume im TK-Blatt 6936 „Hemau“ gemäß der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten des bayrischen Landesamts für Umwelt

Arten-gruppe	Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutsch-land	Erhaltungs-zustand Kontinental	Erhaltungs-zustand Alpin	Grün-land	Äcker
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr		u	g	4		
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	B:g	1	2
Vögel	Buteo buteo	Mäuse-bussard		B:g, R:g	B:g, R:g	1	1	
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g		1	
Vögel	Circus pygargus	Wiesen-weihe	R	2	B:g, R:g		2	1
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	B:s, R:g	2	2
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke		B:g	B:g		2	
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	B:g, R:g	1	2
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g	B:g, R:g	2	2
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s		2	2
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s	1	1

Legende Rote Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand: B = Brutvorkommen; R = Rastvorkommen; s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

Legende Lebensraum: 1 = Hauptvorkommen; 2 = Vorkommen; 3 = potenzielles Vorkommen; 4 = Jagdhabitat

## Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Kartierungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt. Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z. B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

Tabelle 1: Prognose über die Verbotstatbestände – Fledermäuse

<b>Fledermäuse</b> ( <i>Großer Abendsegler - Nyctalus noctula, Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus, Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii und andere</i> ); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote Liste-Status Deutschland: u, g, nicht gelistet	<b>Bayern:</b> V, nicht gelistet, nicht gelistet
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene <u>Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Es erfolgt eine gruppenweise Darstellung.	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Baumhöhlen oder Gebäude, welche von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Schädigung der Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
Durch Beleuchtung der Anlage könnte eine Störung ausgelöst werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen.	
▪ Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nachtarbeiten zu beschränken.	

**Fledermäuse** (*Großer Abendsegler - Nyctalus noctula, Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus, Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii und andere*); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

**Reptilien**

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

**Amphibien**

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

**Schmetterlinge**

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

**Käfer**

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

**Fische, Libellen, Mollusken**

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Art Kiebitz hat im weiteren Umgriff des Plangebiets (TK-Blatt 6936 „Hemau“) auf Agrarlebensräumen ein Hauptvorkommen und zudem einen schlechten Erhaltungszustand.

Hinsichtlich der Lebensraumansprüche bevorzugt der Kiebitz Feuchtlebensräume. Brutplatz können auf Feuchtwiesen, Äckern oder schütter bewachsene Ruderalflächen sein. Der Kiebitz ist bei der Brutplatzwahl auf Standorte mit geringer Vegetationshöhe (unter 10 cm) und/oder geringer Vegetationsdichte bzw. schütterer, unvollständiger oder fehlender Vegetationsdecke geprägt. Zudem hält der Kiebitz als Offenlandart Distanz zu vertikalen Landschaftselementen, wie z.B. Hecken, Bäumen und Masten. Die Nahrungssuche findet bevorzugt im Brutrevier statt. Sie ernähren sich hauptsächlich von Invertebraten, die an der Bodenoberfläche erbeutet oder aus dem oberflächennahen Untergrund aufgenommen werden.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden als intensives Ackerland bewirtschaftet. Gemäß dem Umweltatlas Bayern ist innerhalb des Plangebiets eine geringe Stau- oder Haftnässe (0 bis 1 m Tiefe) vorhanden. Es handelt sich um keinen Feuchtlebensraum. Auch befinden sich im Nahbereich der Flächen Heckenstrukturen, Waldflächen, Einzelbäume sowie eine Freileitung mit Masten im Westen, welche vom Kiebitz für die Wahl des Brutplatzes gemieden werden.

Aufgrund der Lebensraumansprüche des Kiebitzes ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob auf der Planungsfläche Brut stattfindet.
- Mit Ausnahme nächtlicher unvermeidbarer Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten ist auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufzuerlegen.

## 6. Fazit Artenschutz

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

## 7. Aufstellungsvermerk

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Theresa Wichnalek

Mirjam Schumm

B. Sc. Geografie

Dipl. Biologin

## 8. Literatur

**Bauer, Bezzel, Fiedler (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005

**Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020):** Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Online verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app000001?SID=2043736955&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu\\_nat\\_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=2043736955&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (Juni 2025)

**Bayerischen Landesamt für Umwelt (2021):** Artinformationen zu sAP-relevanten Arten des LfU Bayern. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Juni 2025)

**BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html) (Juni 2025)

**BNE (Bundesverband neue Energiewirtschaft) (2015):** Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Online verfügbar unter: [https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf) (Juni 2025)

**FFH-Richtlinie (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html> (Juni 2025)

**Herden; Rassmus; Gharadjedaghi; BfN [Hrsg.] (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (Juni 2025)

**LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: [https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft\\_Naturschutz\\_\(LANA\)\\_-\\_Hinweise\\_zu\\_zentralen\\_unbestimmten\\_Rechtsbegriffen\\_de.pdf](https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft_Naturschutz_(LANA)_-_Hinweise_zu_zentralen_unbestimmten_Rechtsbegriffen_de.pdf) (Juni 2025)

**LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020),** Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (Juni 2025)

**Lieder, Lumpé:** Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Online verfügbar unter: <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf> (Juni 2025)

**Raab (2015):** Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter [https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab\\_2015\\_solarfelder.pdf](https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf) (Juni 2025)

**Strohmaier, B., Kuhn, C. (2023):** Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Version 2.0 BirdLife Österreich, Wien.

**Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

**Tröltzscher (2012):** Brutvogelgemeinschaften auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Konflikte und Perspektiven für den Artenschutz. Bachelorarbeit, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

**Tröltzscher; Neuling (2013):** Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In: Vogelwelt 134, S. 155-179. Online verfügbar unter: [http://www.energiewende-naturverträglich.de/index.php%3Fid=1081&tx\\_fedownloads\\_pi2\[download\]=5131](http://www.energiewende-naturverträglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2[download]=5131) (Juni 2025)

## **Anlage 5**

Öffentliche Inhalte des Durchführungsvertrags zum Beifügen an den ausgefertigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“:

### **§ A1.1 Vorhabenträger**

(1) Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist:

Energiebauern GmbH  
Maria-Birnbaum-Str. 20  
86577 Sielenbach

(2) Vertreter des Vorhabenträgers ist:

Herr Martin Bichler  
Geschäftsführer  
Tel.: 08251/204600  
E-Mail: martin.bichler@energiebauern.com

### **§ A1.2 Betroffene Flurstücke**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke:

<b>Grundbuchbezirk</b>	<b>Grundbuchblatt</b>	<b>FlStNr.</b>
Klingen-Painten	76	665
Klingen-Painten	76	670
Klingen-Painten	folgt	673/1
Klingen-Painten	folgt	678

**§ A1.3****Vorhabenbeschreibung**

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Betriebsteile:

- Fundamentierung gemäß Baugrundgutachten
- Aufgeständerte Modultische belegt mit Photovoltaikmodulen
- Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom
- Verkabelung in AC- und DC-Ausführung
- Transformatoren zur Spannungswandlung
- Nieder- und Mittelspannungsschaltanlagen
- Mittelspannungsverkabelung zur energetischen Erschließung
- Übergabeschutzstation zur Einspeisung in das öffentliche Netz
- Einzäunung mit Tor- und Schließanlage
- Datenlogger und Kommunikationseinrichtungen zur Betriebsüberwachung

**§ A1.4****Kostentragung**

Der Vorhabenträger übernimmt alle Kosten, die bei der Planung und Durchführung des Vorhabens entstehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Planungskosten inklusive Planungsnebenkosten
- Baukosten inklusive Baunebenkosten
- Erschließungskosten inklusive Erschließungsnebenkosten
- Kosten für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Unterhaltskosten inklusive Unterhaltsnebenkosten

**§ A1.5****Durchführungsverpflichtung**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des Durchführungsvertrags auf eigene Kosten und im eigenen Namen. Der Vorhabenträger erklärt, tatsächlich und rechtlich zur Realisierung des Vorhabens und des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Lage zu sein. Die Anforderungen und Auflagen aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind zu beachten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Errichtung des Vorhabens bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Etwaige zur Errichtung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf eigene Kosten einzuholen.
- (3) Die Gemeinde und der Vorhabenträger verpflichten sich für den Fall, dass sich die Durchführung des Vorhabens aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verzögert, über die Verlängerung der in Absatz 2 vereinbarten Fristen zu verhandeln.
- (4) Erfüllt der Vorhabenträger die vertragliche Durchführungsverpflichtung nicht bzw. nicht fristgerecht, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist von

## **Anlage 5**

mindestens 6 Monaten ab Zugang der Nachfristsetzung zur Durchführung zu setzen. Danach ist die Gemeinde berechtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben.

### **§ A1.6**

#### **Technische Bestimmungen zur Grundstücksnutzung**

- (1) Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu ändern und zu unterhalten. Für die Arbeiten an öffentlichen Straßen und Wegen sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten. Insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, DIN- und EN-Normen, VDI-Richtlinien und dergleichen zu berücksichtigen.
- (2) Die Standsicherheit von gemeindlichen oder privaten Anlagen, öffentlicher Straßen sowie angrenzender Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.
- (3) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf einer Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (4) Die Entwässerung einer Straße oder öffentlicher Verkehrsfläche muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen.
- (5) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten.
- (6) Verschmutzungen von Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.
- (7) Baugruben sind unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (8) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass keine Setzungen im Bereich von Aufgrabungen auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Erforderlichenfalls muss der Aushub durch geeignetes Material ersetzt werden.

**§ A1.7****Weitere Anforderungen an das Vorhaben**

Für die Planung, Genehmigung und den Bau der Photovoltaikanlage werden ergänzende Regelungen getroffen, nämlich:

- Die Bestimmungen des § 33 BauGB sind neben Regelgenehmigungsverfahren auch auf verkürzte oder vereinfachte Genehmigungsverfahren anzuwenden.
- Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass auf der Planungsfläche keine Brut stattfindet.
- Mit Ausnahme nächtlicher Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten ist auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

## **Markt Painten**

Marktplatz 24, 93351 Painten



---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall" mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

---

### **Abwägungsdokument**

**zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Fassung vom 09.12.2025**

---

**PUNCTO** *plan*

Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Tel. 08251 – 20 46 04 30

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>TÖB ohne Stellungnahme: .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>TÖB ohne Bedenken und Einwände:.....</b>	<b>4</b>
1.2.1	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 22.08.2025.....	4
1.2.2	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, mit Schreiben vom 15.09.2025 .....	5
1.2.3	IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, mit Schreiben vom 25.08.2025 .....	6
1.2.4	Landratsamt Kelheim – kommunales Abfallrecht, Bauplanungsrecht, mit Schreiben vom 09.09.2025 .....	7
1.2.5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2025 .....	8
<b>1.3</b>	<b>Zu behandelnde Stellungnahmen: .....</b>	<b>10</b>
1.3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, mit Schreiben vom 08.09.2025 .....	10
1.3.2	Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 22.09.2025.....	12
1.3.3	Landratsamt Kelheim – untere Naturschutzbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Kreisbrandrat, Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Kreisstraßenverwaltung, Städtebau, mit Schreiben vom 09.09.2025 .....	16
1.3.4	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 24.10.2025 .....	24
1.3.5	Wasserwirtschaftsamt Landshut, mit Schreiben vom 29.08.2025 .....	27
1.3.6	Zweckverband zur Wasserversorgung - Hohenschambacher Gruppe, mit Schreiben vom 28.08.2025 .....	31
<b>2.</b>	<b>Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB .....</b>	<b>33</b>
<b>2.1</b>	<b>Bürger 1, mit Schreiben vom 16.09.2025 und 29.09.2025 .....</b>	<b>33</b>
<b>2.2</b>	<b>Bürger 2, mit Schreiben vom 30.09.2025.....</b>	<b>36</b>
<b>2.3</b>	<b>Energiebauern GmbH (Vorhabenträger), mit Schreiben vom 01.12.2025 .....</b>	<b>43</b>

## **1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB**

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB“ genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

### **1.1 TöB ohne Stellungnahme:**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Regionaler Planungsverband Regensburg

### **Abwägung:**

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

## 1.2 TÖB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 22.08.2025

### Stellungnahme:



Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4,  
93053 Regensburg

PUNCTOplan  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Deutschland

Nadja Berger | Süd – Regensburg  
| telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de  
22.8.2025 | Theresa Wichnalek | Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans und  
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall" | Süd12\_2025\_183502

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenersstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.  
Nadja Berger

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1.2.2 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, mit Schreiben vom 15.09.2025

## **Stellungnahme:**



Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz · Ditthornstraße 10 · 93055 Regensburg

PUNCTOplan  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach

Per E-Mail an netzstall@punctoplan.de

## **Stellungnahme zur Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“; Markt Painten**

15. September 2025

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: GB II/1 stc-hn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Ansprechpartner:  
Christian Stachel  
Telefon 0941 7965-149  
Telefax 0941 7965-281149  
[christian.stachel@hwkno.de](mailto:christian.stachel@hwkno.de)  
[www.hwkno.de](http://www.hwkno.de)

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Handwerkskammer  
Niederbayern-Oberpfalz

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

94032 Passau  
Ditthornstraße 10  
93055 Regensburg

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Präsident:  
Dr. Georg Haber

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer:  
Jürgen Kilger

Christian Stachel  
Abteilungsleiter

Sparkasse Passau  
BLZ 740 500 00  
Konto 240 002 600  
IBAN: DE11 7405 0000 0240 0026 00  
SWIFT/BIC: BYLADEM1PAS

1.2.3 IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, mit Schreiben vom 25.08.2025

**Stellungnahme:**

**Von:** forster@regensburg.ihk.de  
**Gesendet:** Montag, 25. August 2025 12:34  
**An:** Punctoplan; forster@regensburg.ihk.de  
**Betreff:** Stellungnahme zum BBP Solarpark Netzstall und FNP/LP 6. Änderung, Painten



Sehr geehrte Frau Wichnalek,

herzlichen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim an den oben genannten Verfahren.

Von Seiten der IHK bestehen keine Einwände.

Freundliche Grüße

Erika Forster  
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim  
Stadtplatz 15  
93326 Abensberg  
Tel: 09443-92824-13

1.2.4 Landratsamt Kelheim – kommunales Abfallrecht, Bauplanungsrecht, mit Schreiben vom 09.09.2025

**Stellungnahme:**



Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in  
Alois Steffl

PUNCTOplan  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach

Telefon  
09441 207-4110

Telefax  
09441 207-4050

E-Mail  
[bauleitplanung@landkreis-kelheim.de](mailto:bauleitplanung@landkreis-kelheim.de)

Zimmer-Nr. Dienststelle  
02.68 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14.08.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
41-6102

Kelheim, den  
09.09.2025

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Netzstall“  
des Marktes Painten;  
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

**Keine Bedenken**

Von Seiten des kommunalen Abfallrechts und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken bzw. Einwände vorgebracht.

1.2.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2025

**Stellungnahme:**

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 9. September 2025 15:36  
**An:** Punctoplan  
**Betreff:** Stellungnahme S01439822, VF und VDG, Markt Painten,  
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall", Photovoltaik I  
  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

PUNCTOPLAN - Netzstall  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01439822  
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com  
Datum: 09.09.2025  
Markt Painten, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall", Photovoltaik I

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 9. September 2025 15:36  
**An:** Punctoplan  
**Betreff:** Stellungnahme S01439823, VF und VDG, Markt Painten,  
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall", Photovoltaik II  
  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

PUNCTOPLAN - Netzstall  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01439823  
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com  
Datum: 09.09.2025  
Markt Painten, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall", Photovoltaik II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Abwägung:**

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.5 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

### 1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, mit Schreiben vom 08.09.2025

#### Stellungnahme:

Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Abensberg-Landshut



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg  
PUNCTOplan  
Augsburger Str. 17  
86551 Aichach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Ihre E-Mail vom 14.08.2025;  
Fr. Theresa Wichnalek

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-AL-L2.2-4612-17-14-3

Name  
Sebastian Schmidleitner

Telefon  
0871/603-1204

Abensberg, 08.09.2025

#### Markt Painten / vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu im Betreff genanntem Fall nimmt das AELF Abensberg – Landshut wie folgt Stellung:

#### Für den Bereich Landwirtschaft:

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Bspw. ist hier weiterhin eine entsprechende Zuwegung zu den umliegenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten.

Nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Rückbau der Anlage vorzusehen und die Gesamtfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar zu machen. Sofern doch Ausgleichsflächen, bspw. außerhalb des Planungsgebietes, ausgewiesen werden, sollten diese ebenso in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden, weil ein Ausgleichsbedarf nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung dann nicht mehr besteht.

#### Für den Bereich Forsten:

Waldrechtliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Seite 1 von 2

Adolf-Kolping-Platz 1  
93326 Abensberg  
Telefon 09443 704-0  
Telefax 09443 704-1155

Klötzlmüllerstraße 3  
84034 Landshut  
Telefon 0871 603-0  
Telefax 09443 704-1155

poststelle@aelf-al.bayern.de  
www.aelf-al.bayern.de

Im östlichen Bereich von Fl.Nr. 665 sowie im nördlichen und südwestlichen Teil von Fl.Nr.670 grenzt Wald an. Aus fortfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass es, abhängig vom Abstand, durch Baumwurf oder herabfallende Äste ggf. zu Schäden an der geplanten Anlage kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Sebastian Schmidleitner

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Bereich Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage die Bewirtschaftung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Zuwegung nicht beeinträchtigt werden darf. Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu Staubemissionen kommen. Der Vorhabenträger hat sich vor der Bauausführung mit der Gemeinde zum Ablauf der Baumaßnahmen abzustimmen. Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

Während der Betriebsphase beschränkt sich das Verkehrsaufkommen auf ein Minimum (z. B. Wartungsarbeiten). Eine Einschränkung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sowie deren Zuwegung ist durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Die Zuwegungen bleiben erhalten.

Der Rückbau ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Nach dem Rückbau der Anlage kann der gesamte Geltungsbereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden, da es sich um eine Vereinbarung im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG handelt.

Bereich Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass waldrechtliche Belange nicht betroffen sind und es aufgrund des angrenzenden Waldes, durch Baumwurf oder herabfallende Äste ggf. zu Schäden an der geplanten Anlage kommen kann.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.2 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 22.09.2025

**Stellungnahme:**



Bayernwerk Netz GmbH, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg

PUNCTOplan  
Augsburger Str. 17  
86551 Aichach

**Bayernwerk Netz GmbH**

Kundencenter Parsberg  
Lupburger Str. 19  
92331 Parsberg

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Markt Painten / vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall"**

Ihr Schreiben vom 14.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.

Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Die maximal mögliche Höhe von nicht begehbarer Modulen innerhalb des Schutzzonenbereichs beträgt 3,0 m über EOK.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfs verursachen.

**Bayernwerk Netz GmbH**

Kundencenter Parsberg  
Lupburger Str. 19  
92331 Parsberg

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**

Peter Weber  
Planung, Bauausführung &  
Netzkundenbetreuung  
T +499492950345  
[peter.weber@bayernwerk.de](mailto:peter.weber@bayernwerk.de)  
Unser Zeichen: TOPP We 15450

**Datum**

19. September 2025

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Dr.-Ing. Nick Seeger

**Mastnahmehbereich**

- Um den Betrieb der Freileitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.
- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.
- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

**Datum**

19. September 2025

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

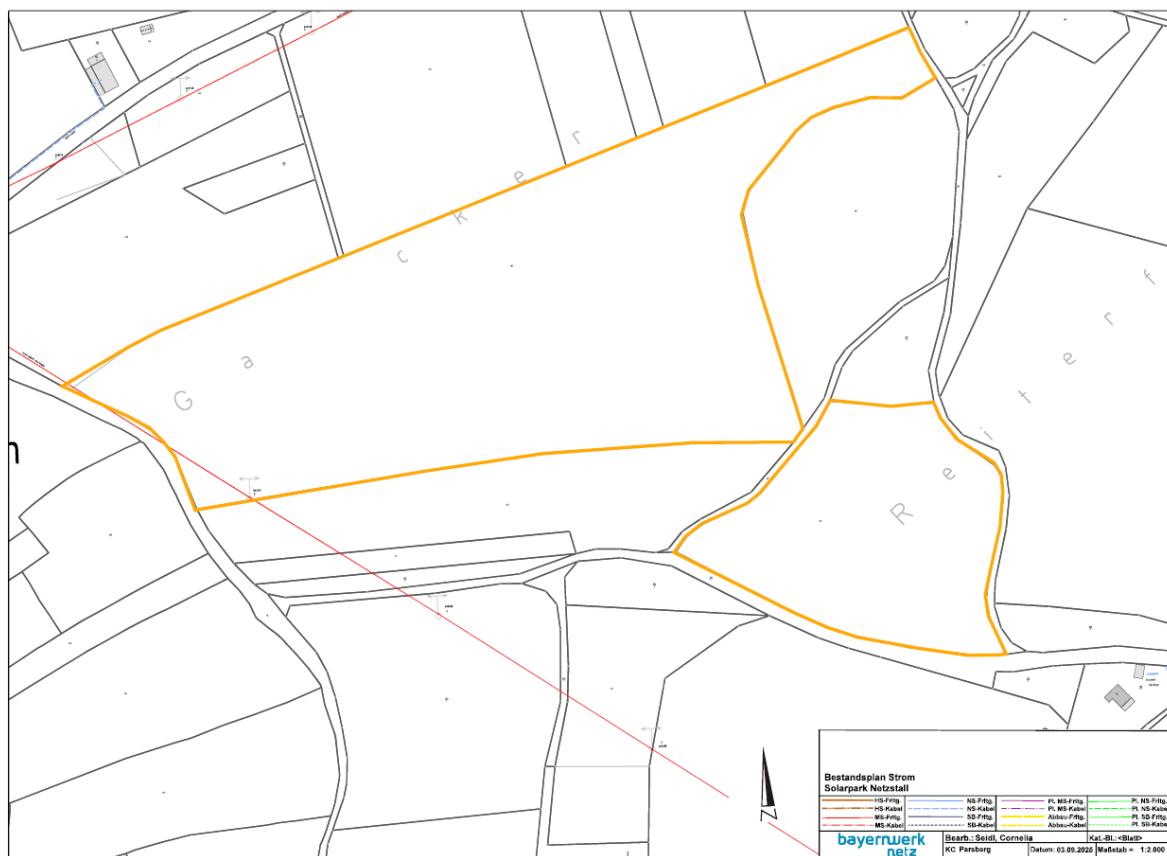
Bayernwerk Netz GmbH  
Kundencenter Parsberg

**Fabian Hartmann**  
i.V.  
Fabian Hartmann

Digital unterschrieben  
von Fabian Hartmann  
Datum: 2025.09.19  
08:04:22 +02'00'

i. A.

Peter Weber  
Digital  
unterschrieben von  
Peter Weber  
Datum: 2025.09.19  
07:15:14 +02'00'  
Peter Weber



### Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH befindet. Die Freileitung ist bereits in der Planzeichnung eingezeichnet. In der Planzeichnung ist der Korridor der Freileitung von jeweils 3 m auf 10 m beiderseits der Leitungsachse anzupassen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Korridors der Freileitung die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden dürfen. Es ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen: „Für die den Geltungsbereich querenden Freileitungen mit Korridoren sind die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen - Gemeinsame Festlegungen einzuhalten.“ Die DIN EN 50342-1 ist den Planunterlagen bereits beigefügt gewesen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich damit bereits zur Einhaltung der geltenden technischen Normen. Darüberhinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der Bayernwerk Netz GmbH zu vereinbaren.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass Abgrabungen im Mastbereich die Standsicherheit des Mastes gefährden und nur mit Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH möglich sind. Abgrabungen im Mastbereich sind nicht geplant. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zufahrt und Standsicherheit des Freileitungsmastes zu jeder Zeit zu gewährleisten ist. Der Mast befindet sich außerhalb der Einfriedung und ist damit jederzeit zugänglich. Ein Schlüsseltresor ist aus diesem Grund nicht notwendig. Der angrenzende bestehende öffentliche Weg kann weiterhin als Zuwegung zum Freileitungsmast genutzt werden. Zudem wird zur Kenntnis genommen, dass der Radius von mindestens 5 Metern um

den Mast sowie der Bereich unter den Traversen von einer Bebauung freizuhalten ist und ein geringerer Abstand abzustimmen ist. Der Vorhabenträger hat sich vor der Bauausführung mit der Bayernwerk Netz GmbH diesbezüglich abzustimmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung von Schäden, die aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Masten und Leitungen am Solarpark und seinen Einrichtungen entstehen könnten (z.B. durch Eisfall) übernimmt. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der Schattenwurf der Maste und Leitungen auf die Photovoltaikanlage vom Betreiber sowie ggf. Vogelkot im Mastbereich sowie unter den Leitungsseilen zu akzeptieren ist. Dies gilt auch bei einer Anpassung oder Erneuerung der Masten, die einen veränderten Schattenwurf mit sich bringen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Korridors der Freileitung eine Bau- und Bepflanzungsbeschränkung besteht und nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden dürfen. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art sind rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Innerhalb des Korridors der Freileitung sind keine Anpflanzungen geplant.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass die Festlegung zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

- 1.3.3 Landratsamt Kelheim – untere Naturschutzbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Kreisbrandrat, Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Kreisstraßenverwaltung, Städtebau, mit Schreiben vom 09.09.2025

**Stellungnahme:**



Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in  
Alois Steffl

PUNCTOplan  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach

Telefon  
09441 207-4110

Telefax  
09441 207-4050

E-Mail  
[bauleitplanung@landkreis-kelheim.de](mailto:bauleitplanung@landkreis-kelheim.de)

Zimmer-Nr. Dienststelle  
02.68 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14.08.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
41-6102

Kelheim, den  
09.09.2025

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Netzstall“  
des Marktes Painten;  
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

**Keine Bedenken**

Von Seiten des kommunalen Abfallrechts und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken bzw. Einwände vorgebracht.

**Belange des Naturschutzes**

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird gebeten die nachfolgenden Hinweise bei der Entwurfsplanung zu beachten:

- Umweltbericht Punkt 6: Das vereinfachte Verfahren kann nicht angewendet werden, da die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend erfüllt werden.

Landratsamt Kelheim  
Donaupark 12  
93309 Kelheim  
UST-IdNr.: DE128601155  
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
Di u. Do 14.00 - 16.00 Uhr  
Tel. Vereinbarung empfohlen  
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG  
IBAN: DE 04750690140000647500  
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim  
IBAN: DE 46750515650190201277  
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

Tel.-Vermittlung 09441 207-0      Telefax 09441 207-1150      [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de)      [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter [www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/](http://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/) abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter [datenschutzbeauftragter@landkreis-kelheim.de](mailto:datenschutzbeauftragter@landkreis-kelheim.de).

2. Umweltbericht Punkt 6.4 (S. 27): Die Aufzählung enthält eine Frage nach einer eventuellen Ausgleichsmaßnahme im Osten. Es wird gebeten diesen Punkt auszuformulieren.
3. In der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung eines möglichst großen Strukturreichtums mit Hilfe von Feldgehölzen in Verbindung mit Streuobstwiesen beschrieben, wodurch die Photovoltaikanlage in die Landschaft eingebunden werden soll, sowie der Verweis auf Details hierzu im Umweltbericht. Weder der Umweltbericht zum Deckblatt noch der Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan oder der Bebauungs- und Grünordnungsplan selbst enthalten eine weitere Erläuterung dieser Maßnahme und sind diesbezüglich zu ergänzen.
4. Schutzgut Landschaftsbild: Um verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Bewertung im Umweltbericht als mittel) abzumildern, wird vorgeschlagen, die privaten Grünflächen entlang der Freiflächenanlage außerhalb der geplanten 2,3 - 2,8 m hohen Einzäunung anzulegen und insbesondere den nördlichen Grünstreifen um das SO I locker mit Bäumen oder Gehölzgruppen zu bepflanzen.
5. Umweltbericht Punkt 9: Die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen der privaten Grünfläche sind in einem Unterpunkt verständlich zu beschreiben. Ggf. sind die Grünfläche östlich von SO I und der Grünstreifen um die Photovoltaikanlage getrennt zu behandeln, damit die geplanten Maßnahmen klar ersichtlich sind. Empfohlen wird die Herstellung einer extensiven Wiese mit lockerem Baum- oder Strauchbestand (insb. auf der Grünfläche östlich von SO I und dem Grünstreifen um SO I). Die Wiesenfläche ist durch eine zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes sowie Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu pflegen. Die erste Mahd soll Mitte Juni, die zweite Mahd soll ab Mitte August stattfinden. Dies soll zur besseren optischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild sowie zum gewünschten Natur- und Artenschutz beitragen.

### **Belange des Straßenverkehrsrechts**

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen zu der Bebauungs- und Grünordnungsplanaufstellung aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Reflexionswirkungen auf die Gemeindeverbindungsstraße vermieden werden.

### **Belange des Kreisbrandrates**

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird gebeten, folgende Hinweise zu 4.13 Brandschutz zu beachten:

Der Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der DIN 14095 und dem Musterplan des Landkreises Kelheim zu erstellen und der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Der Übergabe eines Schlüssels an die Feuerwehr wird nicht zugestimmt.  
Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann an den Zufahrtstoren ein Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 1 vorgesehen werden.

### **Belange des Immissionsschutzes**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die nächstgelegene Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 682/1 in der Gemarkung Klingen - Painten liegt in ca. 80 m Entfernung innerhalb des bzgl. Blendung zu betrachtenden 100 m-Nahbereichs. Auf Grund der bewegten topografischen Lage ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen an dem südöstlich gelegenen Immissionsort zu rechnen. Weitere Immissionsorte (bzw. mögliche Immissionsorte gemäß den jeweiligen Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen) in Mantlach und Netzstall sind jeweils nordöstlich und nordwestlich gelegen sowie mehr als 100 m von den Baugrenzen im Plangebiet entfernt und somit nicht relevant.

#### **Anmerkung:**

Im Bebauungsplan ist bei den textlichen Hinweisen die Aufnahme folgender Punkte zum Immissionsschutz empfehlenswert:

1. Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Belästigungen durch Lichtimmissionen/Blendwirkungen an nahegelegenen Immissionsorten (z.B. Wohngebäuden) auftreten. Sollte es wider Erwarten je nach Sonnenstand zur Blendwirkung durch Module der Photovoltaikanlagen kommen, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Heckenpflanzung, Schilfrohrmatten oder dergleichen) sicherzustellen, dass diese Blendwirkungen vermieden werden.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Standorte für die zu errichtenden Trafostationen so festgelegt werden, dass die in der 26. BlmSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.
3. Es wird auf die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (insb. die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) verwiesen.

### **Belange des Bodenschutzrechts**

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

### **Belange der Kreisstraßenverwaltung**

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung unter Einhaltung folgender Bedienungen keine Einwände, da die Erschließung über den Ortsteil Mantlach zu den bestehenden Flurwegen mit den Flur-Nrn. 672, 648/2 und 664 erfolgt.

Einer weiteren Zufahrt zur Kreisstraße KEH 16 wird nicht zugestimmt.

Der Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ist plangemäß mit  $\geq 15$  m gemäß Art. 23 BayStrWG einzuhalten (siehe Lageplan).

Um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden, ist es erforderlich, ggf. einen Blendschutz zu errichten (z.B. Bepflanzung).

### **Belange des Städtebaus**

Aus Sicht des Sachgebietes 42 bestehen zu der oben genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung keine Anregungen.

#### Hinweis:

Die Zulassung der Modulhöhe bis 5 m ist bei vergleichbaren Anlagen bisher nicht vorgekommen. Im Regelfall wird eine Höhe von 3,50 m festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Ziegelmeyer  
Sachgebietsleiterin  
SG 41 – Bauverwaltung, Bauleitplanung, Abgrabungsrecht

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

### **Belange des Naturschutzes**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die genannten Hinweise wurden wie folgt behandelt:

#### **Zu 1.:**

Nach telefonischer Abstimmung zwischen dem Planungsbüro Punctoplan und Frau Sieber von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim am 16.09.2025 sind die Abweichungen des Abstands zwischen der Unterkante der Zaunmatte und der Oberkante des natürlichen Geländes aus den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“ herauszustreichen. Nach weiterer Abstimmung (E-Mail vom 13.11.2025) mit der unteren Naturschutzbehörde wurde im Kapitel 6.2 im Umweltbericht eine verbalargumentative Behandlung der grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Das vereinfachte Verfahren kann nun angewendet werden.

#### **Zu 2.:**

Die in Kapitel 6.4 des Umweltberichts enthaltene Formulierung stellt einen redaktionellen Fehler dar. Der Umweltbericht ist dahingehend zu berichtigen, dass die Aufzählung wie folgt korrigiert wird: „– Durch das Anlegen einer privaten Grünfläche im Osten des SO I wird der Abstand zum Ortsteil Netzstall erhöht

und die Einsehbarkeit verringert.“ Der Punkt ist damit korrekt ausformuliert. Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht erforderlich.

**Zu 3.:**

Die in der Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Hinweise zur Schaffung eines Strukturreichtums durch Feldgehölze und Streuobstwiesen wurden irrtümlich in die vorliegenden Planunterlagen übernommen. Es handelt sich um einen redaktionellen Übertragungsfehler aus älteren Planfassungen. Entsprechende Maßnahmen sind nicht vorgesehen und auch nicht Bestandteil der Planung. Die betreffenden Passagen sind in der Begrünung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans zu berichtigen.

**Zu 4.:**

Der Vorschlag die privaten Grünflächen außerhalb der Einfriedung anzulegen, würde keine nennenswerten Verbesserungen für das Landschaftsbild bewirken. Die Einsehbarkeit der Anlage ändert sich dadurch nicht. Für den Vorhabenträger sind die privaten Grünflächen innerhalb der Einzäunung aus funktionalen Gründen notwendig, unter anderem zur Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen Modulen und Zaun sowie zur Befahrbarkeit, Wartung und Pflege der Anlage. Die Anordnung der privaten Grünflächen innerhalb des Zauns bleibt daher bestehen.

Die vorgeschlagene lockere Bepflanzung mit Bäumen oder Gehölzgruppen insbesondere des nördlichen Grünstreifens um das SO I wird zur Kenntnis genommen und wurde nochmals fachlich geprüft und bewertet. Das Vorhabengebiet liegt in einem topographisch sehr bewegten Gelände, das von den angrenzenden Ortsteilen aus deutlich abfällt. Durch die vorhandenen Geländekanten ist der Solarpark nur aus Teilbereichen geringfügig einsehbar. Eine vollständige Abschirmung ist nicht erforderlich und auch nicht Ziel der landschaftsbildbezogenen Einbindung (s. Kap. 6.4 Umweltbericht zum vBP). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld bereits zahlreiche landschaftsbildprägende Strukturen wie Gehölz- und Waldbestände. Insbesondere im Nordwesten sind großflächige, geschützte Biotope vorhanden, die bestehen bleiben und wesentlich zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes beitragen. Nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit saisonal wechselnder Vegetation an, was ebenfalls zur strukturellen Vielfalt beiträgt. Im Osten grenzen Waldflächen an und im Nordosten befinden sich dichte Gehölzstrukturen, welche den Solarpark vom Ortsteil Netzstall abschirmen. Zudem bestehen im direkten Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch das südöstlich gelegene Baustoffwerk sowie durch eine 20-kV-Freileitung westlich und nördlich des SO I. Im Zuge der Abstimmung zwischen dem Planungsbüro Punctoplan und Frau Sieber von der Unteren Naturschutzbehörde Kelheim wurde Seitens der UNB weiterhin eine lockere Bepflanzung insbesondere im Norden des SO I gewünscht. Um die Sichtachse zwischen der Anlage und Mantlach zu verringern ist eine punktuelle Bepflanzung mit Sträuchern entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des SO I in die Planung aufzunehmen. Weitere Eingrünungen um das Sondergebiet herum werden aus Sicht der Gemeinde als nicht notwendig erachtet.

**Zu 5.:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen der privaten Grünfläche verständlich zu beschreiben sind und ggf. die Grünfläche östlich des SO I und der Grünstreifen um die Photovoltaikanlage getrennt zu behandeln sind, damit die geplanten Maßnahmen klar ersichtlich werden. Von einer getrennten Behandlung der Grünfläche östlichen des SO I und des Grünstreifens um die Photovoltaikanlage herum wird jedoch abgesehen, da auf den als private Grünflächen festgesetzten Flächen innerhalb und außerhalb der Einfriedung analoge Herstellungs- und Pflegemaßnahmen geplant sind. Im Geltungsbereich ist die Herstellung einer extensiven Wiese ist geplant, welche mit durch Beweidung zu pflegen ist (s. Kap. 9 im Umweltbericht zum vBP). Eine Bepflanzung der östlichen Grünfläche des SO I mit Bäumen und Sträuchern ist auf Grund der bestehenden dichten Gehölz- und

Waldstrukturen rund um die Fläche nicht geplant und würde aus Sicht der Gemeinde auch keine Verbesserungen des Landschaftsbildes bewirken. Eine Eingrünung um das komplette SO I stellt aus Sicht der Gemeinde aufgrund der abfallenden Topographie, der bestehenden Strukturen und der Standorte der Siedlungen im Norden ebenfalls keine sinnvolle landschaftsbildprägende Maßnahme dar. Wie bereits unter Punkt 4 beschrieben, ist jedoch eine punktuelle Eingrünung mit Sträuchern entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des SO I in die Planzeichnung einzuarbeiten.

Abschließend werden die vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen der Grünflächen zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind unter Kapitel 9 die Herstellung- und Pflegemaßnahmen der privaten Grünflächen weiter auszuführen.

#### Belange des Straßenverkehrsrechts

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken und Anregungen zu der Bebauungs- und Grünordnungsplanaufstellung bestehen, es jedoch darauf zu achten sei, dass Reflexionswirkungen auf die Gemeineverbindungsstraße vermieden werden. Laut der Abteilung Immissionsschutz des LRA Kelheim können aus immissionsschutzfachlicher Sicht Reflexionswirkungen auf die Gemeineverbindungsstraße ausgeschlossen werden. Mögliche Immissionsorte wurden zudem im Umweltbericht unter Kapitel 4.5 behandelt. Da die Anlage nach Süden ausgerichtet ist und mehr als 120 m von der nördlich verlaufenden Gemeineverbindungsstraße entfernt liegt, sind Reflexionswirkungen auf die Straße nicht zu erwarten.

#### Belange des Kreisbrandrates

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Der Feuerwehrplan wird entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 sowie dem Musterplan des Landkreises Kelheim erstellt und der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Durchsicht und Freigabe vorgelegt. Der Hinweis, dass der Übergabe eines Schlüssels an die Feuerwehr nicht zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird die Möglichkeit zur Anbringung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots FSD 1 zur Kenntnis genommen.

#### Belange des Immissionsschutzes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und mit keinen Reflexionen auf die umliegenden Siedlungen zu rechnen ist.

Die genannten Anmerkungen, mit der Empfehlung zur Einarbeitung in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans, wurden wie folgt behandelt:

#### **Zu 1.:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Photovoltaikanlage so zu errichten und zu betreiben ist, dass keine Beeinträchtigungen durch Reflexionen an nahegelegenen Immissionsorten auftreten. Wie in der vorliegenden Stellungnahme sowie im Umweltbericht (Kap. 4.5) erläutert, ist aufgrund der Lage und Ausrichtung mit keiner Beeinträchtigung der Siedlungen und Verkehrswege durch Reflexionen zu rechnen. Eine Aufnahme in die textlichen Hinweise ist nicht erforderlich.

#### **Zu 2.:**

Die Standorte für die Transformatoren werden so gewählt, dass die Anforderungen der 26. BlmSchV eingehalten werden. Laut dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergibt sich, dass bei einem

Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Die beim Betrieb der Wechselrichter und Transformatoren entstehenden elektromagnetische Felder, werden durch die metallischen Gehäuse der Wechselrichter bzw. der Transformatorstationen weitgehend von der Umwelt abgeschirmt werden. Auch liegen diese Anlagen auf dem Betriebsgelände und sind damit für betriebsfremde Personen unzugänglich. Die nächste Wohnbebauung befindet sich zudem mindestens 190 m von den Transformatoren entfernt (s. Umweltbericht Kap. 4.5). Von einer Aufnahme in die textlichen Hinweise wird abgesehen.

### **Zu 3.:**

Der Verweis auf die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht jedoch von einer planungsrechtlichen Festsetzung ab, da der Betrieb der Anlage nach geltenden gesetzlichen Vorgaben (u. a. TA Lärm) zu erfolgen hat.

#### Belange des Bodenschutzrechts

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlasten im Geltungsbereich bekannt sind. Auf Ebene Bebauungsplans ist in der Begründung unter Kapitel 4.6 zu ergänzen, dass Bodenverunreinigungen dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht zu melden sind, sofern bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden.

#### Belage der Kreisstraßenverwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der gewählten Erschließung seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer weiteren Zufahrt zur Kreisstraße KEH 16 nicht zugestimmt wird. Eine Zufahrt über die Kreisstraße KEH 16 ist nicht vorgesehen.

Der vom Plangebiet zum befestigten Fahrbahnrand der KEH 16 geforderte Abstand von  $\geq 15$  m gemäß Art. 23 BayStrWG wird eingehalten.

Der Hinweis, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet werden darf und ggf. ein Blendschutz zu errichten ist, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme des Bereichs Immissionsschutz des LRA Kelheim kann die KEH 16 als Immissionsort, aufgrund der Lage und Ausrichtung der geplanten Anlage, ausgeschlossen werden. Weitere Immissionsorte wurden im Umweltbericht unter Kapitel 4.5 behandelt. Ein Blendschutz ist somit nicht erforderlich.

#### Belange des Städtebaus

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Sachgebiets 42 zu der geplanten Bebauungsplanaufstellung keine Anregungen bestehen.

Der Hinweis, dass die Zulassung der Modulhöhe mit 5 m bisher nicht vorgekommen ist und im Regelfall eine Höhe von 3,50 m festgesetzt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.4 Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 24.10.2025

**Stellungnahme:**

# Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail  
Markt Painten  
Marktplatz 24  
93351 Painten

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (bitte angeben)	Telefon	
Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter RNB-24-8314.1.4-16-21-3	E-Mail	
25.09.2025	Martin Schulze	+49 871 808 - 1352	Landshut, 24.10.2025
		Martin.Schulze@reg-nb.bayern.de	

**Markt Painten, Landkreis Kelheim**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Netzstall"**  
**Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Painten beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Umfang von ca. 8,5 ha im Norden des Marktgebiets ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Deckblatt Nr. 6 im Parallelverfahren.

**Bewertung:**

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen in der Gemarkung Klingen-Painten im Umfang von ca. 8 u. 2,5 ha. Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energie. Nach LEP Grundsatz 6.2.3 sollen FF-PV-Anlagen bevorzugt auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. In der Gemeinde sind dementsprechende Flächen nicht oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in südlicher Lage zwischen den Ortschaften Mantlach und Netzstall und liegt in räumlicher Nähe zum LSG Bachmühlthal und Paintner Forst sowie dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“. Nach Ziel 1.1 des landschaftlichen Leitbilds des Regionalplan Regensburg (vgl. RP Reg 2003 B I Ziel 1. Nr. 1) soll für die Jurahochflächen im Allgemeinen auf eine stärkere Durchgrünung zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt u. Belebung des Landschaftsbilds hingewirkt werden. Laut Landschaftsbildbewertung des LfU weist die Paintner Hochfläche eine im Allgemeinen hohe Erholungswirksamkeit auf. Grundsätzlich wird diese in Teilen vom Betrieb des Kalksteinwerks beeinträchtigt.

Eine weitere Beeinträchtigung durch eine zu un gegliederte Randgestaltung der Freiflächenmodule sollte, wenn möglich vermieden und der abrupte Übergang in den Freiraum v.a. im nördlichen Bereich durch landschaftspflegerische Maßnahmen reduziert werden. Auf

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	oder nach Vereinbarung
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>					
zum Hauptgebäude			2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor
zum Amtergebäude			3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof
					1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Griesenwiese)
					3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

- 2 -

Ebene des Flächennutzungsplans finden landschaftspflegerische Festsetzungen zur Aufnahme des grünordnerischen Bestands u. der strukturellen Anreicherung im Bereich des Vorhabens eine Entsprechung. Um eine Übereinstimmung zur lokalen Landschaftsplanung an dieser Stelle herzustellen, sollte neben den baulichen Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung durch temporäre Beweidung u. eine erhöhte Durchlässigkeit der Fläche ermöglichen sollen, daher bei der weiteren Planung auf lokaler Ebene auf eine an den Standort angepasste visuelle grünordnerische Einbindung einzelner Vorhabensteile u.a. durch Feldgehölze hingewirkt werden.

Im Osten, Westen u. Süden des geplanten Anlagenbereichs können die 5 m hohen Modulreihen durch vorhandene Waldstrukturen mit schutzwürdigen Waldfunktionen (Erholung u. Habitat), vereinzelte Grünelemente sowie das wellige Relief relativ raumwirksam in das Umfeld eingebunden werden. Aus landesplanerischer Sicht wird daher empfohlen an geeigneter Stelle aus ortspanerischen Gründen grünordnerische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die eine wirksamere Eingrünung relevanter Randbereiche erlauben. Dies kann bspw. durch die durchgängige oder punktuelle und schwerpunktmaßig gestaffelte Anlage einzelner markanter Gehölzstrukturen entlang visuell relevanter Teile des Vorhabens erreicht werden.

#### **Zusammenfassung:**

Grundsätzlich entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Aufgrund der räumlichen Nähe zu groß- u. kleinräumlichen bedeutsamen Grünstrukturen i.V.m. der durch Topographie und Höhe der Modulreihen potentiell stärkeren Einsehbarkeit im Nordosten und Nordwesten, wird eine in diesen Bereichen etwas umfangreichere und visuell wirksame Randeingrünung der Anlagenteile empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze

#### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach LEP-Grundsatz 6.2.3 Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen, in der Gemeinde jedoch entsprechende Flächen nicht oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden sind.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in räumlicher Nähe zum LSG Bachmühltal und Paintner Forst sowie zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hochflächen des südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“ befindet. Der Hinweis auf das Ziel 1.1 des landschaftlichen Leitbilds des Regionalplans Regensburg wird zur Kenntnis genommen sowie die hohe Erholungswirksamkeit der Paintner Hochfläche und die bestehende Beeinträchtigung durch das Kalksteinwerk. Das Ziel 1.1 ist im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans unter Kapitel 3 zu ergänzen.

Das Plangebiet berührt keines der genannten Schutzgebiete. Zudem liegt es in einem topographisch sehr bewegten Gelände, welches von den angrenzenden Ortsteilen sowie von den Schutzgebieten aus deutlich abfällt. Durch die vorhandenen Geländekanten ist der Solarpark nur aus Teilbereichen geringfügig einsehbar. Eine vollständige Abschirmung ist nicht erforderlich und auch nicht Ziel der landschaftsbildbezogenen Einbindung (s. Kap. 6.4 Umweltbericht zum vBP). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld bereits zahlreiche landschaftsbildprägende Strukturen wie Gehölz- und Waldbestände.

Insbesondere im Nordwesten sind großflächige, geschützte Biotope vorhanden, die bestehen bleiben und wesentlich zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes beitragen. Nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit saisonal wechselnder Vegetation an, was ebenfalls zur strukturellen Vielfalt beiträgt. Im Osten grenzen Waldflächen an und im Nordosten befinden sich dichte Gehölzstrukturen, welche den Solarpark vom Ortsteil Netzstall abschirmen. Zudem bestehen im direkten Umfeld, wie in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt, eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das südöstlich gelegene Baustoffwerk. Hinzukommt eine Vorbelastung durch eine 20-kV-Freileitung, welche westlich und nördlich des SO I verläuft.

Insgesamt können Beeinträchtigungen auf das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet aufgrund der Distanz zur geplanten Anlage, der topographischen Abschirmung und den bestehenden Gehölz- und Waldstrukturen ausgeschlossen werden. Dem Ziel 1.1 zum landschaftlichen Leitbild des Regionalplan Regensburg für Jurahochflächen wird durch den bestehenden Strukturreichtum, die Extensivierung der Plangebietsflächen sowie wie der Pflege dieser durch Rechnung getragen. Die bisher als intensiv Acker genutzten Flächen erfahren durch das Vorhaben eine ökologische Auswertung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Osten, Westen und Süden des geplanten Anlagenbereichs die Modulreihen durch vorhandene Waldstrukturen, Grünelemente und das Relief bereits raumwirksam in die Umwelt eingebunden sind. Aus Sicht der Gemeinde ist eine weitere Einbindung nicht notwendig. Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim ist jedoch eine punktuelle Eingrünung mit Sträuchern nordwestlich entlang der Flurtsücksgrenze des SO I in die Planung aufzunehmen. Dies lockert weiter das Landschaftsbild auf, erhöht den Strukturreichtum und verringert die Einsehbarkeit von Mantlach aus.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans landschaftspflegerische Festsetzungen zur Aufnahme des grünordnerischen Bestands und der strukturellen Anreicherung im Bereich des Vorhabens eine Entsprechung finden. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass auf lokaler Ebene eine an den Standort angepasste visuelle grünordnerische Einbindung einzelner Vorhabensteile u. a. durch Feldgehölze hingewirkt werden soll. Hier kann sich auf die oben aufgeführte Argumentation bezogen werden.

Die Erläuterung dazu, dass die Anlage raumwirksam in das Umfeld eingebunden ist, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die grünordnerischen Maßnahmen wurden bereits erörtert.

Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.5 Wasserwirtschaftsamt Landshut, mit Schreiben vom 29.08.2025

**Stellungnahme:**

**Von:** Mayr, Andreas (WWA-LA) <Andreas.Mayr@wwa-la.bayern.de>  
**Gesendet:** Freitag, 29. August 2025 17:12  
**An:** Punctoplan  
**Betreff:** WG: Markt Painten / vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall"  
  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“ der Gemeinde Painten.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

**Starkregenereignisse:**

Bei Starkregenereignissen können in Teilbereichen des überplanten Gebietes Abflussbereiche mit starkem Abfluss auftreten. Hier können mögliche Überflutungen infolge von Starkregen entstehen. Bei der Errichtung der Solaranlage muss sichergestellt werden, dass keine Abflusshindernisse in Geländemulden (Bereiche mit möglichem erhöhtem Abfluss) errichtet werden. Der auf FL.Nr. 670 Gemarkung Klingen – Painten geplante Batteriespeicher liegt in einer solchen Geländemulde mit starkem Abfluss. Wir bitten daher den geplanten Standort zu verschieben (z.B. an die südliche Flurstückgrenze).

**Vorschlag für Festsetzungen:**

„Nebenanlagen wie Trafostationen und Batteriespeicher sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.“

Weitere Informationen zu Oberflächenabflüssen und Sturzfluten mit entsprechendem Kartenmaterial zu potentiellen Fließwegen finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen\\_und\\_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm)

**Niederschlagswasser:**

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Grundsätzlich muss der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

**Vorschlag für Festsetzungen:**

„Sämtliches anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.“

**Grundwasser-/Bodenschutz:**

Nach den uns zur Verfügung stehenden amtlichen Karten ist am Standort bereichsweise mit Stauwasser/Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen.

Durch feuerverzinkte Rammpfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer entsprechenden Anreicherung. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenberührfläche beträgt bei dem üblichen Rammpfahlverfahren 400 bis 600 m<sup>2</sup>/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.-%) weist mit ca. 3 µm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen (5 Vol.-%) Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). **Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen.** Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Durch den chemischen Abbau im Boden ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen. Der Eigentümer der überplanten Fläche ist über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

**Wir empfehlen folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:**

**„Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.“**

**„Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdische Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.“**

**Geogefahren:**

Der Untergrund besteht im Planungsgebiet aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Im Umfeld befinden sich mehrere Dolinen. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Mayr**  
Abteilungsleitung Landkreis Kelheim

Wasserwirtschaftsamt Landshut  
Seligenthaler Straße 12  
84034 Landshut

Tel.: +49 871 8528 - 147  
E-Mail: [poststelle@wwa-la.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-la.bayern.de)  
Internet: <https://www.wwa-la.bayern.de>

Hinweis:  
Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet.  
Wichtige Nachrichten bitte daher immer an poststelle@wwa-la.bayern.de senden.

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Starkregenereignisse

Die Hinweise zu bereichsweise starkem Oberflächenabfluss sowie möglichen Überflutungen im Zuge von Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen und sind in der Planung zu berücksichtigen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Abflusshindernisse in Geländemulden errichtet werden sollen und sich der geplante Batteriespeicher auf Flst.-Nr. 670 Gemarkung Klingen innerhalb einer solchen Geländemulde befindet. Der geplante Standort des Batteriespeichers ist im Vorhaben- und Erschließungsplan an die nördliche Flurstücksgrenze des SO II zu versetzen. Die Trafostationen und Speichercontainer werden erhöht errichtet. Die Speichercontainer sind hermetisch abgeriegelt und werden dauerhaft Fernüberwacht, weshalb ein Austreten wassergefährdender Stoffe nicht zu erwarten ist. Die Errichtung der Transformatorstationen und Speichercontainern hat gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) zu erfolgen. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen wird nicht als notwendig erachtet.

Niederschlagswasser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage zwischen den Modulen flächenhaft versickert. Zudem wird für die Betriebsdauer der Freiflächenanlage der Ackerboden auf der Fläche in Grünland umgewandelt. Dadurch wird die Aufnahmefähigkeit des Bodens von Wasser deutlich erhöht (Infiltrationsrate). Außerdem wird durch die erhöhte Oberflächenrauigkeit bei Grünland der Wasserabfluss verlangsamt, was die Versickerungszeiten erhöht. Die Situation bzgl. wild abfließendem Regenwasser wird somit deutlich verbessert. Ferner wird sichergestellt, dass bestehende Entwässerungssysteme erhalten und gepflegt werden. Die Erschließung wird in der Begründung unter Kapitel 4.2 behandelt. Eine Aufnahme textlicher Festsetzungen erfolgt nicht.

Grundwasser-/Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass am Standort bereichsweise mit Stau- bzw. Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen ist und in diesem Bereich mit einem erhöhten Zinkeintrag möglich sein kann.

Im LFU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ wird auch die Einbringung von verzinkten Rammprofilen oder Erdschraubankern in die gesättigte Grundwasserzone thematisiert. Der hier genannte Grund, warum bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf die Verwendung von verzinkten Gründungen in der gesättigten Grundwasserzone verzichtet werden sollte, ist die Großflächigkeit von Solarparks. Durch die daraus resultierende große Menge an Gründungselementen könnte nicht ausgeschlossen werden, dass der ansonsten unerhebliche Zinkeintrag überschritten werden könnte.

Des Weiteren handelt es sich bei der, potenziell Stau- und Grundwasser gefährdeten Fläche, nur um einen kleinen Teilbereich des SO II im Vergleich zu der gesamten Solarparkfläche. Ein Großteil der Fläche befindet sich auf ansteigendem Terrain und nur ein kleiner Teil in der tieferliegenden Ebene. Es ist davon auszugehen, dass nur in diesem kleinen Bereich die Rammfundamente überhaupt mit dem Grundwasser in Kontakt kommen und Zink in Lösung gehen könnte. Der Zinkeintrag wäre demnach als unerheblich einzustufen. Feuerverzinkte Beschichtungen gelten bei pH-Werten zwischen 5,5 und 12 als stabil und werden deshalb auch im Wasserbau eingesetzt. Der pH-Wert in Netzstall liegt gemäß der Karte „Boden-pH“ des Thünen-Instituts aus dem Jahr 2023 bei ca. 6,7. Es ist deshalb davon auszugehen, dass aus einer feuerverzinkten Beschichtung nur unerhebliche Mengen an Zink in Lösung gehen.

Es ist außerdem zu beachten, dass oben genanntes Merkblatt aus dem Jahr 2013 stammt. Seither, also in den letzten zehn Jahren, haben sich die Komponenten zu Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen deutlich weiterentwickelt, so dass inzwischen deutlich weniger Gründungselemente pro Modultisch verbaut werden.

Ein Eintrag von Stoffen (Zink) aus der Trägerkonstruktion ist nur in unerheblichen Mengen zu erwarten, da zum einen die Rammfundamente überwiegend in der ungesättigten Bodenzone gründen, zum anderen reduziert die Überschirmung durch die Module die Witterungseinflüsse auf die Trägerkonstruktion und damit Lösungsprozesse. Vor dem Bau wird darüber hinaus vom Vorhabenträger standardmäßig eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, in dem unter anderem der pH-Wert des Bodens sowie die Bodenfeuchteverhältnisse untersucht werden. Die Ergebnisse werden entsprechend bei der Ausbildung der Gründung berücksichtigt und es sind die gesetzlichen Vorgaben des BBodSchV einzuhalten. Eine mögliche zusätzliche Zinkbelastung ist nicht zu erwarten. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde von der Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan ab. Zudem ist von der geforderten Information des Flächeneigentümers abzusehen.

Es ist ein Hinweis zu bereichsweise hohen Stau- oder Grundwasserständen sowie zu Geländemulden im Plangebiet in den Umweltbericht unter Kapitel 4.1 aufzunehmen.

#### Geogefahren

Die vorgebrachten Hinweise zu möglichen Geogefahren wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in die Begründung unter Kapitel 4.7 aufzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.  Ja-Stimmen:  Nein-Stimmen:
---

1.3.6 Zweckverband zur Wasserversorgung - Hohenschambacher Gruppe, mit Schreiben vom 28.08.2025

**Stellungnahme:**

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER HOHENSCHAMBACHER GRUPPE  
HADERTHALWEG 9 – 93155 HOHENSCHAMBACH  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zweckverband Wasserversorgung - Haderthalweg 9 - 93155 Hohenschambach

Punctoplan  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum 28.08.2025
Fr. Wichnalek	E-Mail v. 14.8.25	He-wi	
Projektentwicklung			

**6. Flächennutzungsplan, vorgezogener Bebauungsplan Solarpark Netzstall, hier Stellungnahme**  
Bezug: Ihre E-Mail vom 14.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

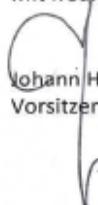
wie Sie aus den Wasserleitungsplänen entnehmen können, führt u.a. unsere Hauptwasserleitung mittig durch Ihr geplantes Bauvorhaben. Ein Großteil der Einwohner des Marktes Painten wird über diese Hauptwasserleitung mit Trinkwasser versorgt.

Wir gehen davon aus, dass bei der Baumaßnahme auch „schweres Gerät“ zum Einsatz kommen wird, welches zu Schäden an der HW AZ-Leitung führen kann. Auch die Verankerung der Photovoltaikanlage im Boden stellt eine Gefahr für unsere Wasserleitung dar.

Sollte an einer Umsetzung der Maßnahmen festgehalten werden, muss für erforderlich Reparaturarbeiten ein Arbeitsstreifen bzw. Sicherheitsabstand zur Hauptwasserleitung von mindestens 6 Meter beidseitig eingehalten werden.

Dieser Schutzstreifen ist grundsätzlich von kreuzenden Kabelsträngen freizuhalten, um Wartungsarbeiten an der Leitung durchführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johann Heß  
Vorsitzender

Verbandsvorsitzender:	0 94 91/13 64	Gläubiger ID	DE02ZZZ00000385896
Geschäftsleiterin:	0 94 91/15 03	Raiba IBAN	DE47 7506 9061 0000 1013 20
Fax:	0 94 91/90 21 72	Raiba BIC-Code	GENODEF1HEM
Wasserwart:	0170/5 24 30 31	Sparkasse IBAN	DE83 7505 0000 0380 0103 63
E-Mail:	<a href="mailto:wzv-hoh@t-online.de">wzv-hoh@t-online.de</a>	Sparkasse BIC-Code	BYLADEM1RBG

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets eine Hauptwasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung – Hohenschambacher Gruppe befindet und die Verankerung der Photovoltaikanlage im Boden eine Gefahr für diese Wasserleitung darstellen könnte. Ein Arbeitsstreifen bzw. Sicherheitsabstand zur Hauptwasserleitung von 6 Meter beidseitig ist in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Hinweis das der Korridor von kreuzenden Kabelsträngen freizuhalten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

## 2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

2.1 Bürger 1, mit Schreiben vom 16.09.2025 und 29.09.2025

### Stellungnahme:

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 16. September 2025 16:52  
**An:** Punctoplan  
**Betreff:** Geplante PV - Freiflächenanlage Netzstall

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Raßhofer,  
Sehr geehrter Herr Schweiker,

bezüglich dieser geplanten Freiflächenanlage möchten wir unsere Bedenken und Einspruch wegen der Nähe zu Netzstall [REDACTED] äußern.

In Ihrem Kriterium ist ein Puffer von 250 m zur nächsten Wohnbebauung angegeben. Eine Unterschreitung ist bei Einödhöfen möglich.

Wir sind kein Einödhof sondern eine kleine Siedlung.

In Ihrer Planung erreichen Sie gerade einmal ca. 150 m zum Haus in Netzstall [REDACTED]. Das sind ca. 100 m näher als im Kriterium angegeben.

Wir bewohnen unser Haus in Netzstall [REDACTED] auf 3 Etagen und somit ist in den oberen Etagen mit Sicherheit eine Blendwirkung gegeben,

auch wenn die Module Richtung Süden ausgerichtet sind.

Daher fordern wir den Markt Painten zwingend auf den Abstand von 250 m einzuhalten.

Freue mich auf Ihre Rückmeldung und Bestätigung der 250 m Abstandfläche.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 29. September 2025 16:58  
**An:** Punctoplan  
**Betreff:** PV Freiflächenanlage Abstand

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Raßhofer,  
Sehr geehrter Herr Schweiker,

wie ich bereits in meiner vorangegangen Mail vom 16.09.25 mitgeteilt habe fordern wir den Markt Painten auf die 250 m Abstand einzuhalten.

Wurde auch so festgelegt im Kriterienkatalog.

Anbei nochmals im Bayernatlas die markierten Abstandflächen von der äußereren Kante des Wohnhauses in Netzstall [REDACTED].  
[REDACTED]

In Erwartung Ihrer Antwort und Durchführung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

### **Abwägung:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Der vorgebrachte Einwand wurde geprüft. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach Süden ausgerichtet. Das Wohnhaus befindet sich nördlich bis nordöstlich der geplanten Anlage in einer Entfernung von ca. 160 Metern. Nach dem LAI-Leitfaden „*Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*“ können bei einer südlichen Ausrichtung der Module sowie bei einer Entfernung von über 100 Metern, Reflexionen auf eine nördlich gelegene Wohnbebauung, wie es hier der Fall ist, ausgeschlossen werden. Zusätzlich sorgen bestehende Gehölzstrukturen rund um das Wohnhaus eine zusätzliche visuelle Abschirmung. Hinzu kommt, dass die Photovoltaikmodule über eine Antireflexionsbeschichtung verfügen, wodurch der Anteil des reflektierten Lichts auf 1-4 Prozent reduziert werden kann. Dieser geringe Anteil wird wiederum durch die prismatische Oberfläche des Glases gestreut und sorgt für eine Abschwächung der Leuchtdichte. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren kann eine Blendwirkung des Solarparks auf das Wohnhaus im Norden mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Abteilung Immissionsschutz des Landratsamt Kelheim bestätigt darüber hinaus in ihrer Stellungnahme aus der ersten Behördenbeteiligung diese Einordnung: Aufgrund der Entfernung, der südlichen Modulausrichtung sowie der Geländesituation ist auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit keiner Beeinträchtigung des Ortsteils Netzstall und in diesem Sinne des genannten Wohnhauses durch Reflexionen zu rechnen. Mögliche Immissionsorte werden im Umweltbericht unter Kapitel 4.5 behandelt.

Die Unterschreitung der im Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten festgelegten 250 m zur Wohnbebauung ist dem Marktgemeinderat bekannt. Diese Thematik wurde ausführlich vom Marktgemeinderat erörtert und abgewogen. Die Unterschreitung wurde neben der auszuschließenden Blendwirkung vom Marktgemeinderat zusätzlich mit einem sinnvollen Flächenzuschliff begründet. Daher ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes aus fachlicher Sicht sowie aus Sicht des Marktgemeinderat vertretbar. Aus diesem Grund wurde der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark „Netzstall“ einstimmig vom Marktgemeinderat beschlossen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2.2 Bürger 2, mit Schreiben vom 30.09.2025

**Stellungnahme:**

[REDACTED]

An die Gemeinde Painten

Herrn Bürgermeister Michael Raßhofer

An alle Mitglieder des Gemeinderates

Marktplatz 24

93351 Painten

Sowie

An die Damen und Herren des Ingenieurbüros PUNCTOPLAN

Augsburger Straße 17

86551 Aichach

**Stellungnahme zum Planvorentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Netzstall" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Auslegung vom 25.08.2025 bis 30.09.2025**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Herren Gemeinderäte, sehr geehrte Damen und Herren des Ingenieurbüros PUNCTOPLAN,

die Realisierung des Solarparks Netzstall stellt einen weiteren erheblichen Eingriff in unsere Natur- und Kulturlandschaft dar. Da der Flächenverbrauch der Gemeinde Painten in der Vergangenheit sehr hoch war (meinen Recherchen nach rund 300.000 m<sup>2</sup> allein innerhalb der letzten zwei Wahlperioden des Gemeinderates) muss jedes weitere landschaftsverzehrende Projekt in der Gemeinde besonders kritisch hinterfragt werden. Der Solarpark wäre meines Erachtens nicht notwendig, würde die Gemeinde ihr Potenzial voll ausschöpfen. Denn grundsätzlich zu priorisieren sind immer Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden und technischen

Infrastrukturen, welche von allen Formen der erneuerbaren Energien die geringsten Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild haben. Es muss festgestellt werden, dass riesige gemeindeeigene Dachflächen – trotz idealer Bedingungen – nach wie vor ohne Photovoltaik-Anlagen sind. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Wären zudem auf jeder wirtschaftlich sinnvollen privaten Paintener Dachfläche Photovoltaik-Anlagen installiert, hätte der Ort bereits einen Großteil seines Energiebedarfs gedeckt. Durch geschickte Maßnahmen wie der Förderung privater Dach-Photovoltaik-Anlagen, der Bereitstellung von Preisgeldern im Rahmen von Energiesparwettbewerben oder dem Ausbau von Bioenergieanlagen könnte Painten in absehbarer Zeit auch ohne Solarpark energieautark werden!

Insgesamt ist der Solarpark Netzstall aufgrund nur punktueller Versiegelung, grundsätzlicher Demontage-Möglichkeit und der Integration sinnvoller Kompensationsmaßnahmen aus Sicht des Naturschutzes positiver zu bewerten als andere bereits erfolgte oder noch in Planung befindliche flächenverbrauchende Großprojekte in der Gemeinde.

Daher stimme ich den geplanten Anlagen in Teilen zu, habe aber noch folgende Forderungen und Vorschläge:

1. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sind Teilbereiche des Flurstücks Nr. 665 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ sowie „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ eingetragen. Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, wird/wurde jedoch das Flurstück vollständig als Ackerland genutzt. Gibt es hierfür eine Erklärung?

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Solarparks ist es von fundamentaler Bedeutung, ob es sich in Teilen des Planungsbereiches um strukturreiches, extensiviertes Grünland handelt.

## 2. Speichern von überschüssigem Strom

Den vorliegenden Plänen ist die Größe des Akkuspeichers nicht zu entnehmen.

Die Erzeugung von Photovoltaikstrom unterliegt starken Schwankungen. Häufig wird im Sommer tagsüber mehr Strom produziert als zeitgleich verbraucht wird. Um eine Netzüberlastung zu vermeiden, besteht die gängige Praxis darin, Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Netz zu trennen – und dies in der Zeit der höchsten möglichen Leistung! Betreibern entsteht hierbei kein finanzieller Schaden, denn sie werden für den nicht erzeugten Strom entschädigt. Den Schaden haben hier die Verbraucher, da produzierter Strom nicht genutzt wird und sich damit der Strompreis relativ erhöht. Um dies zu vermeiden, muss der Betreiber des Solarparks Netzstall zur Speicherung des nicht eingespeisten Stroms verpflichtet werden. Der gespeicherte Strom kann auf diese Weise zeitverzögert (z.B. in der Nacht) ins Netz eingespeist und der Nutzungsfaktor der Freiflächenphotovoltaikanlage wesentlich verbessert werden.

### 3. Berücksichtigung artspezifischer Bedürfnisse

Wird Grün- und Ackerland mit Solar-Modulen bebaut, kann von einer Beeinflussung sowohl der absoluten Anzahl an Tier- und Pflanzenarten sowie deren Individuendichte ausgegangen werden. Leider sind die spezifischen Auswirkungen auf Flora und Fauna bislang unzureichend untersucht und die Ergebnisse einzelner Studien teilweise kontrovers. Während einige bodenbrütende Vögel und Kleinsäuger von strukturreich gestalteten und extensiv bewirtschafteten Solarparks profitieren können, meiden viele Greifvogel- und Fledermausarten die Modul-überbauten Flächen und verlieren damit ihren Lebensraum (1-4).

Explizit erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang den im Gemeindegebiet vorkommenden Rotmilan, auf den in den Planungsunterlagen leider nicht näher eingegangen wird. Dieser ist auf gut einsehbare, frei zugängliche Flächen angewiesen, da er seine Nahrung im Jagdflug erbeutet. Ca. 60% des weltweiten Rotmilan-Bestands lebt in Deutschland. Wir tragen daher eine besondere Verantwortung zum Schutz und Erhalt dieser Art, deren Bestand in den letzten 20 Jahren um 30 % eingebrochen ist.

Auch für viele Insektenarten stellt die Verschattung und Überschirmung von Flächen ein größeres Problem dar. Da sie auf externe Wärmezufuhr angewiesen sind reduziert sich ihr nutzbarer Lebensraum auf die besonnten Teilabschnitte zwischen den Modulreihen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind in den Planungsunterlagen durchweg positiv bewertet. Hier möchte ich anmerken, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf den Wasserhaushalt bislang nicht untersucht wurden. Viele Experten gehen jedoch von einem negativen Effekt auf die Bodenfeuchte und damit auf die Grundwasserneubildung aus, da zusätzlich zu einer (geringfügigen) Zunahme des Versiegelungsgrades viel Wasser direkt auf den PV-Modulen verdunstet, vor allem dann, wenn es nur leicht regnet. Im Boden kommt also noch weniger an, was die Dürre der letzten Jahre noch verschärfen wird. Besonders in niederschlagsarmen Perioden (wie sie die letzten Jahre gehäuft auftreten) kann dies für Amphibien und zahlreiche Bodenlebewesen den Verlust des Lebensraums bedeuten.

Die negativen Folgen für zahlreiche Tierarten (darunter auch streng geschützte) lassen sich jedoch deutlich abmildern, wenn Größe und Lage der Solarmodule an deren Bedürfnisse angepasst werden (leider sind diese Parameter den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen).

Ich fordere deshalb einen Reihenabstand der Module von mind. 5-6 Metern, um anspruchsvoller Tierarten auch innerhalb der PV-Anlage Lebensraum und die Möglichkeit zur Jagd zu bieten.

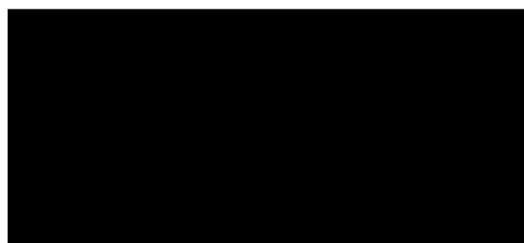
Auch fordere ich, dass 10% der Fläche als inselartige Freifläche gestaltet wird. Diese bietet Arten des Offenlandes und Vogelarten wie der Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Solarmodulen nicht haben.

Da die vollständige Einzäunung des Solarparks die Bewegungsfreiheit für Schalenwild stark beeinträchtigt, wäre, angesichts der Größe der Fläche, ein Wildkorridor durch die Anlage wünschenswert.

Ebenfalls wünschenswert wäre die biodiversitätsfördernde Aufwertung des gesamten Planungsgebietes durch die aktive Einbringung von Saatgut standortgetreuer, regionaler Wildpflanzen.

Insgesamt sollte der modulbedeckte Flächenanteil im Sinne eines ökologisch optimierten Solarparks 40% nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



#### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplante Solarpark einen weiteren erheblichen Eingriff in die Natur- und Kulturlandschaft darstellt und der Flächenverbrauch der Marktgemeinde in der Vergangenheit hoch war.

Die Marktgemeinde erkennt die Wichtigkeit der Nutzung von Dachflächen zur Stromerzeugung an. Weiter wird anerkannt, dass Dach- und Fassadenphotovoltaik gegenüber Freiflächenanlagen den Vorteil haben, dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Marktgemeinde Painten verfolgt die Nutzung von Dachflächen weiterhin aktiv. Der Hinweis auf die Nutzung gemeindlicher Dachflächen wird zur Kenntnis genommen. Ein erheblicher Teil geeigneter Dachflächen befindet sich jedoch in Privatbesitz, sodass die Gemeinde hier nur begrenzten Einfluss hat. Der Hinweis auf Wettbewerbe oder andere Anreizsysteme wird zur Kenntnis genommen. Für das Gelingen der Energiewende ist jedoch ein Mix aus verschiedenen Technologien, Dachanlagen, Solarparks und weitere erneuerbare Energien-Technologien, notwendig. Solarparks leisten einen wichtigen Beitrag für die gesamte Gesellschaft, weil sie eine zentrale Rolle in der Energiewende und im Klimaschutz spielen. Sie ermöglichen eine schnelle, kostengünstige und großvolumige Erzeugung von erneuerbarem Strom, was die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und damit sowohl Klimaziele als auch Energieversorgungssicherheit unterstützt. Durch die niedrigen Stromerzeugungskosten sinken langfristig auch die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen. Zudem schaffen große Solarparks eine regionale Wertschöpfung, etwa durch Pachtzahlungen oder gemeindliche Einnahmen. Durch den Anschluss an Mittel- oder Hochspannungsnetze können sie zur Stabilisierung des Stromsystems

beitragen, insbesondere wenn sie mit Speichern oder Lastmanagement kombiniert werden. Durch die ökologische Aufwertung der Flächen unter den Modulen entstehen neue Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten. Insgesamt fördern großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen also nicht nur den Klimaschutz und eine sichere Energieversorgung, sondern stärken auch wirtschaftliche Stabilität, regionale Entwicklung und den Naturschutz.

Bezüglich der Flächenversiegelung wurde richtig festgehalten, dass es sich bei einem Solarpark um eine punktuelle und zeitlich begrenzte Versiegelung handelt. Die Flächen werden in extensives Grünland überführt und durch Beweidung gepflegt. Nach dem Bau der Anlage wird die Fläche über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren, einer relativ störungsfreien Nutzung überführt. Dies wirkt sich positiv auf die Tier- und Pflanzenwelt aus. Nach Beendigung des Nutzungszeitraums kann die Anlage vollständig rückgebaut werden und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch die Kombination von Stromerzeugung, Stromspeicherung, Beweidung und naturschutzfachlicher Aufwertung entsteht eine flächen- und ressourceneffiziente Vierfachnutzung, die gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung eine ökologische Aufwertung darstellt. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim beteiligt. Diese äußerten aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

#### Zu Punkt 1:

Bezüglich des ersten Punktes wird bestätigt, dass im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) Teilbereiche des Flurstücks Nr. 665 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ sowie „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ dargestellt sind. Diese Darstellungen stellen landschaftsplanerische Entwicklungsziele dar, die zum Zeitpunkt der Änderung des FNP bestanden. Nach den örtlichen Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung sowie den vorliegenden Planungsunterlagen wird die Fläche jedoch gegenwärtig vollständig ackerbaulich genutzt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist nach den geltenden fachlichen Vorgaben jedoch der tatsächliche Zustand des Untersuchungsraums maßgeblich. Die Umweltprüfung erfolgte im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark „Netzstall“ (s. Kap. 6 „Eingriffs- und Ausgleichsregelung“).

#### Zu Punkt 2:

Der Vorhabenträger ist sich der Notwendigkeit von Batteriespeichern bewusst. Der Bau solcher Systeme liegt im Interesse des Betreibers und ist bei der aktuellen Planung vorgesehen. Der geplante Standort der Speichercontainer kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden. Die vorgesehenen Speicher dienen dazu, überschüssigen erzeugten Strom in Zeiten hoher Netzbelastrungen zwischenzuspeichern und bei Bedarf (z. B. abends oder nachts) in das Stromnetz einzuspeisen. Dies fördert neben der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auch den Nutzungsfaktor der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Aussagen zur Größe und Dimensionierung der Energiespeicher sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern erfolgen in der nachgelagerten technischen Planung der Anlage. Aufgrund der Langwierigkeit von Bauleitplanverfahren wäre es zudem auch nicht möglich verbindliche Aussagen zu den Batteriespeichersystemen zu treffen, da die technische Entwicklung in diesem Bereich rasant voranschreitet. Eine Verpflichtung des Betreibers zur Speicherung des nicht eingespeisten Stroms ist nicht umsetzbar.

#### Zu Punkt 3:

Der Hinweis auf die kontroverse Studienlage zur Auswirkung von Solarparks auf die Fauna wird zur Kenntnis genommen.

Ein wichtiges Kriterium, die Auswirkungen zu beurteilen, ist auch der Vergleich mit dem bisherigen Zustand der Flächen. Die Flächen des Vorhabens „Solarpark“ Netzstall werden bislang als intensiver Acker bewirtschaftet. Die Umwandlung in extensiv beweidetes Grünland und die weitestgehende Stilllegung der Fläche bedeutet in Summe gesehen unbestreitbar eine Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht. Eine aktuelle Studie vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. aus dem Jahr 2025 untersuchte die Artenvielfalt in 31 Solarparks in Deutschland (bne 2025 „Artenvielfalt im Solarpark“). Dabei zeigte sich, dass die Biodiversität auf der Anlagenfläche unmittelbar nach der Inbetriebnahme auf Ackerland ansteigt. Das betrifft alle untersuchten Organismusgruppen.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht sowie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend betrachtet und bewertet. Zudem werden mögliche Auswirkungen der Planung auf gefährdete Arten in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht, die den Bauleitplanunterlagen beilag. Eine Gefährdung der Vogelart Rotmilan oder anderer Vogel-, Fledermaus-, Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten konnten hierbei nicht erkannt werden. Auch die werden naturschutzfachlichen Mindestkriterien vom Gesetzgeber zur naturnahmen Gestaltung von Solarparks wie die beanspruchte Grundfläche, der bodenschonende Betrieb, die Kleintierdurchgangigkeit sowie das biodiversitätsförderndes Pflegekonzept erfüllt.

In Bezug auf mögliche Scheuch- und Vergrämungseffekte auf Fledermäuse, zeigen aktuelle Untersuchungen, dass das Gegenteil der Fall ist. Die ehemals für Fledermäuse wenig geeigneten Äcker erlangen diese Flächen nach der Inbetriebnahme der Anlage einen Wert für diese Tiergruppen und erhöhen das Nahrungsangebot in der Landschaft.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben wurde festgestellt, dass es sich bei den Vorhabenflächen um kein Brutrevier oder wichtiges Nahrungshabitat des Rotmilans handelt. Weiter zeigen empirische Untersuchungen, dass der Rotmilan von dem erhöhten Nahrungsangebot im Solarpark profitieren kann und die Solarmodule als Ansitz gerne nutzt.

Auch auf Insekten sind positive Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird aus intensivem Ackerland extensives Grünland entwickelt. Durch Blühpflanzen und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel entstehen lebensreiche Rückzugsräume für Bienen, Schmetterlinge und Wildinsekten. Unterschiedliche Schatten- und Sonnenbereiche schaffen zudem ein Mikroklima, das die Artenvielfalt unterstützt und Solarparks so zu ökologisch wertvollen Flächen macht. Durch die Beweidung sind zusätzliche positive Effekte auf Insekten zu erwarten. Durch den unregelmäßigen Abfraß und Vertritt entsteht ein Mosaik aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation bis hin zu komplett offenen Stellen und damit eine Struktur aus vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche Lebewesen. Auch der Dung der Tiere bietet ein Habitat für darauf spezialisierte Insekten. Eine äußerst wichtige Rolle spielen Schafe, welche darüber hinaus in ihrer Funktion als „Taxis“ die Biotopvernetzung fördern. In ihrer Wolle bleiben Pflanzensamen, Insekten und sogar kleine Schnecken und Eidechsen hängen, die bei der Wanderung der Schafe von Biotop zu Biotop transportiert werden. So verbinden sie Gebiete, die ansonsten durch unüberwindbare Hindernisse wie Straßen getrennt wären. Die Quellenangaben und weitere Informationen können dem Umweltbericht und der Begründung entnommen werden. Insgesamt sind durch die gegenständliche Planung überwiegend positive Effekte auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Der Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird zur Kenntnis genommen. Solarparks haben in der Tat unterschiedliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die stark von Planung, Standort und Flächenmanagement abhängen. Bei dem Vorhaben wie dem „Solarpark Netzstall“ ist die Versiegelung durch Module und Wege meist gering, sodass die Versickerung von Regenwasser weitgehend erhalten bleibt. Gleichzeitig kann die Beschattung unter den Modulen Verdunstung reduzieren, was lokal zu etwas höheren Bodenfeuchten führen kann. Bei gezielter Begrünung, wie es bei dem vorliegenden Vorhaben der Fall ist, wird das Regenwasser besser gespeichert, die Erosion verringert

und die Bodenqualität langfristig stabilisiert. Insgesamt sind beim Solarpark Netzstall nur minimale Beeinträchtigungen oder sogar lokal positive Effekte auf Bodenfeuchte zu erwarten. Zugleich wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie das Landratsamt Kelheim beteiligt. Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung der Bodenfeuchte oder der Grundwasserneubildung wurden nicht geäußert.

Die Modulhöhe und weiter Parameter können den Festsetzungen auf der Planzeichnung entnommen werden. Bezuglich der geäußerten Vorschläge wägt die Marktgemeinde wie folgt ab:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur ökologischen Optimierung des Solarparks, insbesondere größere Reihenabstände der Module, die Ausweisung von 10 % inselartiger Freiflächen und die Begrenzung des modulbedeckten Flächenanteils auf maximal 40 % werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen stehen jedoch einer flächeneffizienten Nutzung der vorgesehenen Flächen mit Photovoltaikmodulen entgegen und würden eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich machen. Dies widerspricht dem Ziel, erneuerbare Energien flächensparend auszubauen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine deutliche Reduktion des Modulanteils nicht nur die Wirtschaftlichkeit des Projekts beeinträchtigen, sondern auch die angestrebten Klimaschutzziele erschweren würde. Der geplante Solarpark soll einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Energiewende und zur Versorgung mit erneuerbarer Energie leisten. Ein geringerer Modulflächenanteil würde die Gesamtleistung und damit die Wirksamkeit der Anlage spürbar verringern. Darüber hinaus wird gemäß dem Leitfaden „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine Begrenzung der Grundfläche der Module auf einen Anteil von 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend definiert.

Zur Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bereits verschiedene Maßnahmen in der Planung vorgesehen. So wird die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche unter Verwendung von regionalem, autochthonem Saatgut in eine extensive Grünfläche überführt, die dauerhaft durch Beweidung gepflegt wird. Dadurch entsteht ein strukturreicher Lebensraum, der zur Förderung der Biodiversität beiträgt.

Bezuglich eines Wildtierkorridors dient nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde der bestehende Feldweg zwischen den Bereichen SO I und SO II als geeigneter Korridor. Durch diese Durchlässigkeit bleibt die Bewegungsmöglichkeit für Wildtiere erhalten.

Die Marktgemeinde sieht den naturschutzfachlichen Belangen durch die bestehenden Maßnahmen angemessen berücksichtigt. Die Forderungen werden daher nicht übernommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

## 2.3 Energiebauern GmbH (Vorhabenträger), mit Schreiben vom 01.12.2025

### Stellungnahme:



Energiebauern GmbH • Maria-Birnbaum-Str. 20 • 86577 Sielenbach

Markt Painten  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Raßhofer und Marktgemeinderat  
Marktplatz 24  
93351 Painten

Sielenbach, den 01. Dezember 2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ im Ortsteil Netzstall, Markt Painten sowie**

**6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Markt Painten, im Parallelverfahren**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raßhofer,  
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung möchten wir als Vorhabenträger beantragen, eine zusätzliche Fläche in den Geltungs- bzw. Änderungsbereich der oben genannten Bauleitpläne aufzunehmen.

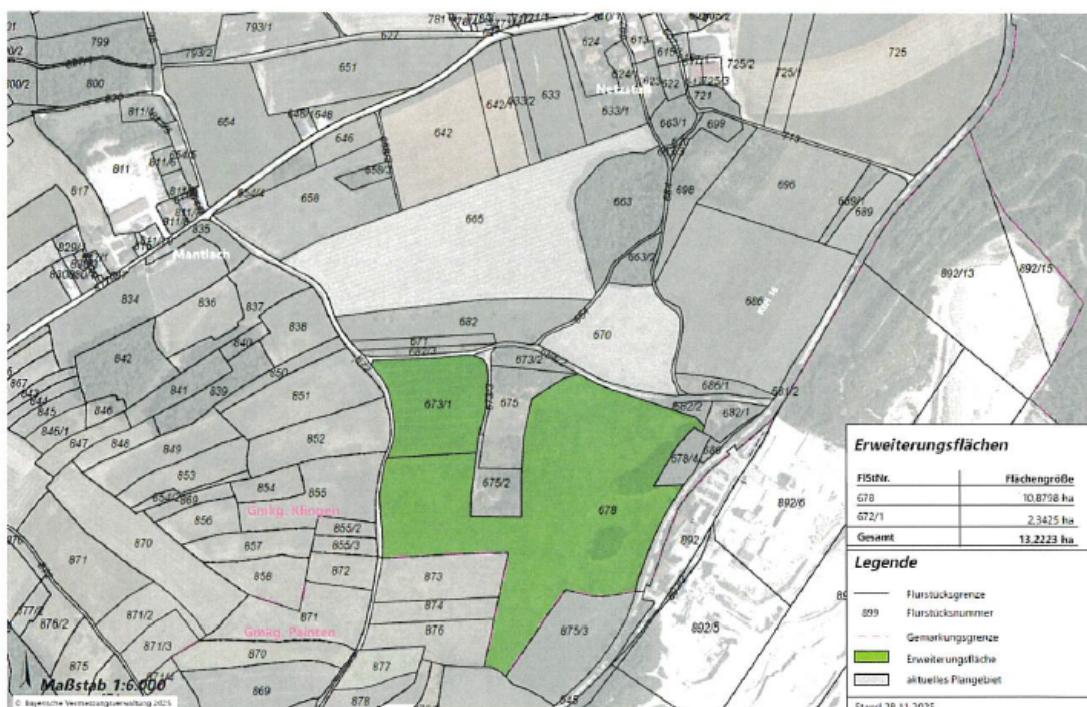
Der Flächeneigentümer des geplanten Solarpark Netzstall sowie ein weiterer Eigentümer haben sich entschieden, noch weitere Fläche zur Verfügung zu stellen. Die Flurstücke 678 (ca. 10,9 ha) sowie 673/1 (ca. 2,3 ha) der Gemarkung Klingen-Painten (Abbildung 1) haben eine Größe von ca. 13,2 ha und liegen direkt südlich des geplanten Solarparks. Daher bietet sich die Aufnahme in das laufende Parallelverfahren zum Solarpark Netzstall an.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Raßhofer steht die Gemeinde einem Ausbau erneuerbarer Energien positiv gegenüber und befürwortet ganz konkret eine flächenmäßige Erweiterung des geplanten Solarpark Netzstall. Wir haben daher die potentielle Erweiterungsfläche vom Planungsbüro PunctoPlan eingehend auf ihre Eignung für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage überprüfen lassen.

Die Erweiterungsflächen liegen südlich der bisher überplanten Flächen und werden derzeit als intensiv Acker genutzt. Sie sind von landwirtschaftlichen Flächen und kleinen Waldstücken umgeben. Östlich grenzt das Flst.-Nr. 678 an die Kreisstraße KEH 16 an woran sich ein Baustoffwerk anschließt. Aufgrund der Nähe zum Baustoffwerk kann in diesem Bereich das Landschaftsbild als massiv vorbelastet bezeichnet werden. Nordöstlich in ca. 50 m Entfernung befindet sich zudem ein Einödhof. Dieser wird von dichten Wald- und Gehölzbeständen umgeben. Beeinträchtigungen oder Sichtbeziehungen können aus diesem Grund

ausgeschlossen werden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich rund 230 m südlich von der Erweiterungsfläche und wird von dichten Gehölzbeständen abgeschirmt.

Die Zufahrt kann über die bestehenden öffentlich gewidmeten Feldwege der Marktgemeinde erfolgen (Flst.-Nrn. 672 und 684/2). Auf dem Flst.-Nr. 678 selbst befinden sich die geschützten Biotope Nr. 6936-0007-002 und 6936-0007 „Gehölzbestände nördl. Painten“ und Wald. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Des Weiteren befinden sich die Erweiterungsflächen innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets der Zone IIIB und IIIA. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets kann aufgrund der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage ausgeschlossen werden. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt eignet sich die Fläche somit ideal zur Überplanung durch einen Solarpark.



### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorhabenträger den Geltungsbereich des „Solarsparks Netzstall“ um die Flurstücke Nr. 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten erweitern möchte.

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung des „Solarsparks Netzstall“ um die genannten Flurstücke zu. Die Flächen der Erweiterung sind mit dem heutigen Sitzungsdatum in die Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“ einzuarbeiten.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

# AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG

## des Marktgemeinderates Painten am 09.12.2025

**Die Sitzung war öffentlich.**

### TOP 3

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage "Solarpark Netzstall" auf dem Grundstück Flur-Nr. 665, 670 Gemarkung Klingen;**

**a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung und Beschlussfassung)**

#### **a)Beschluss:**

##### **1. Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB:**

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage. Das Ergebnis der Abwägung ist mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten.

#### **1. Stellungnahme des Vorhabenträger:**

Von der Firma Energiebauern GmbH wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, zusätzliche Flächen in den Geltungs- und Änderungsbereich mit aufzunehmen. Hierzu wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Beschlossen: Ja 14                  Nein 0

Von zwei Bürgern aus der Marktgemeinde wurden ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Hierzu wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

#### **2. Stellungnahme Bürger 1**

Beschlossen: Ja 14                  Nein 0

#### **3. Stellungnahme Bürger 2**

Beschlossen: Ja 14                  Nein 0

##### **2. Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:**

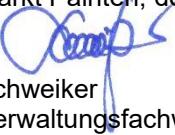
Der Marktgemeinderat Painten hat Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage zu dieser Sitzungsniederschrift. Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten. Das Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

#### **Sammelbeschluss:**

Beschlossen: Ja 14                  Nein 0

#### **Für die Richtigkeit des Auszuges:**

Markt Painten, den 10.12.25

  
Schweiker  
Verwaltungsfachwirt



# AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG

## des Marktgemeinderates Painten am 09.12.2025

**Die Sitzung war öffentlich.**

### TOP 3

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage "Solarpark Netzstall" auf dem Grundstück Flur-Nr. 665, 670 Gemarkung Klingen;**

**b) Billigung der geänderten Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **b)Beschluss:**

Der Marktgemeinderat billigt die vorgelegten Planungsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ in der Fassung vom 09.12.2025 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

beschlossen

Ja 14 Nein 0

---

### **Für die Richtigkeit des Auszuges:**

Markt Painten, den 10.12.25

  
Schweiker  
Verwaltungsfachwirt



**DIN EN 50341-1  
(VDE 0210-1)**

**DIN**

Diese Norm ist zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.

**VDE**

**Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet.**

ICS 29.240.20

Ersatz für  
DIN EN 50341-1  
(VDE 0210-1):2010-04 und  
DIN EN 50423-1  
(VDE 0210-10):2005-05  
Siehe Anwendungsbereich

**Freileitungen über AC 1 kV –  
Teil 1: Allgemeine Anforderungen –  
Gemeinsame Festlegungen;  
Deutsche Fassung EN 50341-1:2012**

Overhead electrical lines exceeding AC 1 kV –  
Part 1: General requirements –  
Common specifications;  
German version EN 50341-1:2012

Lignes électriques aériennes dépassant AC 1 kV –  
Partie 1: Règles générales –  
Spécifications communes;  
Version allemande EN 50341-1:2012

*Eigentum des Markt Painten*  
*Im Original beigelegt am*  
*vorhabenbezogenen Bebauungsplan*  
*„Solarpark Netzstall“*

Gesamtumfang 280 Seiten

DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

